



Schlussbericht **über die örtliche Prüfung** Jahresabschluss der Stadt Ravensburg zum 31.12.2020



Stadt
Ravensburg



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	2
1. Vorbemerkung	3
1.1 Vorwort.....	3
1.2 Örtliche Prüfung	4
1.3 Feststellung des Jahresabschluss 2019	6
1.4 Prüfung Eröffnungsbilanz	7
1.5 Überörtliche Prüfung	7
2. Finanzielle und wirtschaftliche Lage der Stadt	8
2.1 Haushaltssatzung.....	8
2.2 Jahresabschluss	9
2.2.1 Aufstellung	9
2.2.2 Anhang.....	9
2.2.3 Rechenschaftsbericht.....	9
2.3 Ergebnisrechnung und Ergebnisverwendung	10
2.3.1 Planvergleich/-abweichung Ergebnisrechnung	11
2.3.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen.....	13
2.3.3 Konsumtive Ermächtigungsübertragungen	14
2.4 Finanzrechnung	14
2.4.1 Zahlungsmittelbestand/Liquide Mittel	14
2.4.2 Zahlungen aus der Ergebnisrechnung.....	14
2.4.3 Zahlungen aus Investitionstätigkeit.....	14
2.4.4 Zahlungen aus Finanzierungstätigkeit	15
2.4.5 Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge	16
2.4.6 Planvergleich/-abweichung Finanzrechnung	16
2.4.7 Investive Ermächtigungsübertragungen	16
2.4.8 Überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen.....	18
2.4.9 Verpflichtungsermächtigungen	18
2.5 Verlauf des Haushaltsjahres.....	18
2.6 Haushaltsausblick aus Sicht des RPA	20
2.7 Bilanz	22
2.8 Anhang und sonstige Erläuterungen	26
3. Auszug aus den Einzelprüfungen	27
4. Sonstige Fachprüfungen	33
4.1 Laufende Prüfung der Kassenvorgänge	33
4.2 Kassenprüfung	33
4.3 Zahlstellen.....	33
4.4 Verwendungsnachweise für Zuwendungen	34
4.5 Spenden / Sponsoring.....	34
4.6 Prüfung Eröffnungsbilanz	34
5. Ausschreibungen und Vergaben	36
5.1 Prüfungen im nicht-technischen Bereich	36
5.2 Prüfungen im technischen Bereich	36
5.2.1 Submissions- und Vergabekontrolle	36
5.2.2 Ingenieurleistungen nach der HOAI, Beratungsleistungen nach freier Vereinbarung.....	37
5.2.3 Beratung der Fachämter	37
6. Abschließendes Prüfungsergebnis	38
Anlagen	39

Abkürzungsverzeichnis

BGH	Bundesgerichtshof
BP	Bilanzposition
DA-Vergabe	Dienstanweisung über die Vergabe von Bauleistungen
DMS	Dokumentenmanagementsystem
EigBG	Eigenbetriebsgesetz
Entwässerung	Eigenbetrieb Städtische Entwässerungseinrichtungen
eRechnung	elektronischer Rechnungseingangsworkflow
gem.	gemäß
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GemO	Gemeindeordnung
GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
GR	Gemeinderat
HHJ	Haushaltsjahr(-e)
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
IT	Informationstechnologie
KAG	Kommunalabgabengesetz
LRKG	Landesreisekostengesetz
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
OB	Oberbürgermeister
OVE	Ortsverwaltung Eschach
OVS	Ortsverwaltung Schmalegg
OVT	Ortsverwaltung Taldorf
RAB	Rechtsaufsichtsbehörde
RE	Rechnungsergebnis
RP	Regierungspräsidium
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SAP	Software für das Finanz- und Rechnungswesen im NKHR
STK	Stadtkämmerei
TBA	Tiefbauamt
TI	Touristinformation
TVöD	Tarifvertrag öffentlicher Dienst
UStG	Umsatzsteuergesetz
UVgO	Unterswellenvergabeordnung
VE	Verpflichtungsermächtigungen
VergabeVwV	Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich
VN	Verwendungsnachweis
VOB/A	Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen

1. Vorbemerkung

1.1 Vorwort

Die Prüfung des Jahresabschluss 2020 durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA) wird im vorliegenden Schlussbericht zusammengefasst und soll dem Gemeinderat als Grundlage für die Beratung und Feststellung des Jahresabschlusses dienen. Der Bericht gibt einen Überblick über den Verlauf der Haushaltswirtschaft, über das Kassen- und Rechnungswesen sowie über die wesentlichen Prüfungsergebnisse einschließlich der unterjährigen Prüfungs- und Beratungstätigkeiten. Die Prüfung des Jahresabschlusses ist eine der Pflichtaufgaben des RPA. Dabei handelt es sich um umfassende Prüfungshandlungen in Bezug auf das vorgelegte Zahlenwerk aus dem Buchhaltungsverfahren (SAP) und des vorgelegten Jahresabschlusses mit seinen Bestandteilen.

Die unterjährige, zeitintensive Prüfungstätigkeit des zu prüfenden Haushaltsjahres wird damit ergänzt und in diesem Schlussbericht dargestellt. Für die Mitarbeitenden des RPA stehen die laufenden Aufgaben wie Vergabe- und Bauprüfung, Jahresabschlussprüfungen, Belegprüfung, Kassenprüfungen und Schwerpunktprüfungen im Vordergrund der unterjährigen Tätigkeit. Weiterhin nehmen die Beratungen einen wesentlichen Anteil der täglichen Arbeit des RPA in Anspruch. Es ist unser besonderes Anliegen, gemeinsam mit den Fachämtern Lösungen zu erarbeiten, die die Belange der Beteiligten weitestgehend berücksichtigen. Die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns gilt es dabei sicherzustellen.

Gleichfalls verstehen wir es regelmäßig als unsere Aufgabe, Vorgänge kritisch zu hinterfragen und zusammen mit der Verwaltung für die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu sorgen. Deshalb ist es uns wichtig, dass das RPA möglichst frühzeitig in Entscheidungsprozesse beratend eingebunden wird und umfassende Informationen erhält. Mit einer guten Kommunikation zwischen den Beteiligten lässt sich der Prüfungsauftrag in der gewohnt professionellen Art wahrnehmen.

Unsere Prüfungstätigkeiten richten wir, soweit möglich, mit Blick in die Zukunft und nicht vergangenheitsorientiert aus. Bei der Prüfung von abgeschlossenen, nicht mehr veränderbaren Vorgängen, zeigen wir soweit nötig Optimierungspotenziale für die Zukunft auf. Alle unsere Tätigkeiten richten wir im Sinne der Wesentlichkeit aus und behalten die Schaffung eines Mehrwertes für die Stadt Ravensburg regelmäßig im Auge.

Rückblick

Auch im Jahr 2020 erfolgte eine gute Zusammenarbeit und ausführliche Kommunikation mit der gesamten Verwaltung – vielen herzlichen Dank an dieser Stelle!

Die RPA-Mitarbeitenden nehmen regelmäßig an externen und internen Schulungen teil. Außerdem findet ein regelmäßiger interner Austausch zu fachspezifischen Themen statt. Das Thema Wissenstransfer spielt im RPA aufgrund der Bandbreite der Prüfungsaufgaben und Informationsflut eine sehr wichtige, aber auch zeitintensive Rolle. Die inhaltlich zum Teil sehr umfassenden und komplexen Prüfungen wurden durch die Mitarbeitenden des RPA mit sehr viel Engagement geleistet.

Wie alle Fachämter und Organisationseinheiten der Stadtverwaltung, wurde auch das RPA durch die Corona-Pandemie vor zusätzliche Herausforderungen gestellt. Prüfungen und Beratungen vor Ort waren kaum noch möglich und durch die rasche Erweiterung der Homeoffice-Plätze mussten Verfahrensabläufe und Prüfungsstrukturen angepasst werden. Insgesamt kann festgehalten werden, dass trotz der schwierigen Situation die gesetzlich vorgeschriebenen und vom Gemeinderat übertragenen Prüfungsaufgaben erfüllt werden konnten und die Beratungen der Fachämter größtenteils telefonisch oder mit Videokonferenzen erfolgten.

Ausblick

Eine sich ständig wandelnde Gesellschaft und permanent verändernde Rahmenbedingungen stellen weitere Herausforderungen für die Aufgabenerfüllung in der Stadtverwaltung dar. Hierzu sind beispielhaft nachstehende Schlagworte zu benennen:

- Demografische Entwicklung in der Gesellschaft und im Personalkörper der Verwaltung
- Schule, Bildung und Erziehung
- Familienfreundlichkeit (Stadt als Arbeitgeber)
- Gleichstellung, Gleichberechtigung und Inklusion
- Migrationsfragen, Integration, Interkulturelle Angelegenheiten
- Technisierung, Digitalisierung und Datenschutz
- Umwelt- und Klimaschutz, Nachhaltigkeit
- Gebäudemanagement, Energetische Sanierungen
- ÖPNV und Mobilität
- Wirtschaftsförderung und Tourismus
- Interkommunale Zusammenarbeit
- Personalentwicklung, Nachwuchsförderung, Aus- und Fortbildung
- HomeOffice, Mobile Arbeit und Work-Life-Balance

Es wird deutlich, dass sich die Aufgaben und Anforderungen an die Verwaltung signifikant stark entwickelt und vergrößert haben. Damit sind auch die Prüfungsfelder für das RPA angewachsen. Das RPA muss personell, quantitativ und qualitativ so ausgestattet sein, dass die Aufgaben in den gewachsenen Prüfungsfeldern auch effektiv erfüllt werden können. Wenn sich die Prüfungsfelder auf Seiten der zu prüfenden Verwaltungsstellen erhöhen, ohne dass die Personalbemessung im RPA ebenfalls angepasst würde, reduzierten sich zwangsläufig Prüfungsbreite, -tiefe und –sicherheit der gesamten örtlichen Prüfung. Das RPA muss in der Lage sein, durch adäquate Prüfungs- und Personalplanungen diesen breiten Prüfungsfeldern in einer Art und Weise begegnen zu können, dass – auch im Rahmen von risikoorientierten Prüfungsansätzen – immer noch von einer tatsächlichen Prüfung und nicht nur von einer reinen Alibifunktion gesprochen werden kann.

Das Motto „Lebenslanges Lernen“ und die ständige Qualifizierung der Prüferinnen und Prüfer haben einen hohen Stellenwert im RPA. Eine kontinuierliche Fort- und Weiterbildung ist Voraussetzung, dass die Mitarbeitenden des RPAs den hohen Qualitätsstandard bei der Beratung und Prüfung halten bzw. steigern können.

An dieser Stelle ist dem hochmotivierten Team des RPAs ein großes Lob und ein großer Dank für die erzielten Arbeitsergebnisse auszusprechen. Wiederum ist es gelungen, die Dezernate und Fachämter bei ihrer Arbeit zu unterstützen und durch Prüfungshinweise zu einer Qualitätsverbesserung der gesamten Verwaltung beizutragen.

1.2 Örtliche Prüfung

Das RPA hat gemäß § 110 GemO den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss (sofern erstellt) vor der Feststellung durch den Gemeinderat daraufhin zu prüfen, ob

1. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
4. das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Über die Durchführung und das Ergebnis der örtlichen Prüfung ist alljährlich ein Bericht zu erstellen und dem Gemeinderat vorzulegen.

Die Prüfung erstreckte sich nicht nur auf das von der Stadtkämmerei (STK) erstellte Zahlenwerk im engeren Sinne (Rechnungslegung), sondern auch darauf, ob die finanzwirksamen Vorgänge sachlich, rechnerisch und förmlich begründet sind. Unter Berücksichtigung der zahlreichen Prüfungsfelder und des umfassenden Prüfungstoffes musste sich die Mehrzahl der Prüfungen unter dem Gesichtspunkt der Risikoorientierung auf Schwerpunkte und Stichproben beschränken. Zur Vorbereitung der Prüfung sind in erheblichem Umfang Maßnahmen der Verwaltung vorausgehend oder begleitend geprüft worden. Die Ergebnisse der in dieser Zeit vorgenommenen Prüfungen wurden bei der Prüfung des Jahresabschlusses berücksichtigt und fließen in den vorliegenden Bericht mit ein. Ein besonderes Augenmerk wurde bei den Prüfungshandlungen darauf gerichtet, dass in der Verwaltung vorgefundene Mängel beseitigt und durch Prävention zukünftige Fehler vermieden werden (zukunftsorientierte Finanz- und Rechtmäßigkeitskontrolle).

Die Ergebnisse der Prüfungen finden ihren Niederschlag in Berichten und Stellungnahmen. Diese werden je nach Bedeutung den Dezernenten, Amts- und Abteilungsleitern zugleitet. Ausschließlich der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung zwingend dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zur Beschlussfassung und Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

Die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sind vom RPA vor der Feststellung durch den Gemeinderat in entsprechender Anwendung des § 110 Abs. 1 GemO zu prüfen. Das bedeutet, dass alle städtischen Eigenbetriebe im gleichen Ausmaß und Umfang vom RPA zu prüfen sind, wie der Jahresabschluss der Stadt selbst.

Im Rechnungsjahr 2020 existierten die Eigenbetriebe Baubetriebshof, Stadtwerke, Städtische Entwässerungseinrichtungen und seit 01.01.2020 Städtische Wohnungen.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse 2020 der Eigenbetriebe werden in separaten Berichten dem Gemeinderat dargestellt und die geprüften Jahresabschlüsse festgestellt.

Außerdem obliegt der Rechnungsprüfung nach § 112 Abs. 1 GemO:

- Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge.
Zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses hat das RPA die laufende Prüfung der Kassenvorgänge in Form der „begleitenden Prüfung“ (Prüfung zusammenhängender Abschnitte nach dem Kassenvollzug) durchzuführen.
- Die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme von Kassenprüfungen.
- Die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände. Dies steht in enger Verbindung mit der Prüfung des Jahresabschlusses.
- Prüfen von Programmen/Programmänderungen, die im Rechnungswesen sowie zur Feststellung und Abwicklung von Zahlungsverpflichtungen und Ansprüchen eingesetzt werden, soweit nicht die Gemeindeprüfungsanstalt zuständig ist (§ 114 a GemO).
- Prüfung der rechtlich selbständigen örtlichen Stiftungen Bruderhaus und Heilig-Geist-Spital der Stadt Ravensburg gem. § 111 GemO.

Daneben sind dem RPA durch Beschlüsse des Gemeinderates gem. § 112 Abs. 2 GemO folgende weitere Aufgaben übertragen:

- Prüfung des Jahresabschlusses des Abwasserzweckverbands Mariatal einschl. der Kassenvorgänge, Kassenprüfungen und der Nachweise über Vorräte und Vermögensbestände gem. Beschluss vom 14.08.1978
- Prüfung der Sozialhilfe als Delegationsgemeinde (Beschluss des Kreistages vom 14.12.1995 und Ermächtigung des Gemeinderates vom 31.01.1994) nach Maßgabe von § 110 und 112 GemO i. V. mit den Vorschriften der GemPrO

- Vorausgehende Vergabeprüfung, Beratung bei Abschluss von Bau-, Ingenieur- und Architektenverträgen gem. Beschluss vom 25.01.1988
- Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung (§ 112 Abs. 2 Nr. 1 GemO) gem. Beschluss vom 19.10.1998
- Betätigungsprüfung gem. Beschluss des Gemeinderates vom 17.11.2014
- Prüfung der Jahresabschlüsse der Pflegedienst Bruderhaus Ravensburg GmbH gem. Beschluss des Gemeinderates vom 14.12.2015

Nicht zuletzt hat die örtliche Prüfung durch ihre regelmäßige Präsenz in der Verwaltung auch eine präventive Funktion und trägt damit unter anderem zum Schutz vor Korruption und sonstigen dolosen Handlungen bei.

Mitwirkung in Arbeits- und Projektgruppen

Zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) wurde in Ravensburg als federführendes Amt die STK beauftragt. Das Gesamtprojekt wurde aufgrund des Umfangs in sechs Teilprojekte untergliedert, welche eigenständige Arbeitsgruppen bildeten. Durch Teilnahme an Projektgruppensitzungen konnte das RPA den Einführungsprozess begleiten. Grundsätzliche und strittige Fragestellungen konnten in guter Zusammenarbeit mit der STK diskutiert und geklärt werden. Prüfungen erfolgten laufend während des Gesamtprojektes NKHR bei der Stadt Ravensburg.

Die Rechnungsprüfung bildet mit dem Hauptamt und dem Personalrat die städtische Bewertungskommission für die Bewertung der Beamten- und Beschäftigtenstellen. Die Kommission tritt regelmäßig zusammen. Damit ist gewährleistet, dass auf Veränderungen aufgrund von z.B. Neueinstellungen und organisatorischen Veränderungen zeitnah reagiert werden kann.

Kooperationen, interkommunale Zusammenarbeit

Durch die weit verzweigten und vielfältiger gewordenen Aufgaben des „Konzern Stadt“ werden regelmäßig auch unsere Prüfungsaufgaben umfangreicher und komplizierter. So nutzen auch wir die Möglichkeit des Benchmarkings und damit die Vergleichsmöglichkeiten mit anderen Städten. Wir pflegen diese Zusammenarbeit und den Austausch innerhalb der Arbeitsgemeinschaft der Rechnungsprüfungsämter in den Regierungsbezirken Stuttgart und Tübingen sowie im Sprengel der Leiter bzw. der Bauprüfer der Großen Kreisstädte aus der Region Bodensee-Oberschwaben.

Beratung und begleitende Prüfung

Der Beratung der Ämter und Verwaltungsführung in den verschiedensten Aufgabenbereichen wird als Zeichen einer modernen Prüfung ein sehr großer Raum eingeräumt. Das RPA beurteilt durch seine unabhängige Funktion die Vorgänge neutral und gibt in vielen Fällen Empfehlungen, insbesondere zur Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Unser Bestreben ist es, als Teil der Stadtverwaltung kontinuierlich an Verbesserungen mitzuwirken. Zahlreiche Anfragen von den Fachämtern zeigen uns, dass diese beratende Tätigkeit in hohem Maße und gerne in Anspruch genommen wird. Dabei achten wir darauf, dass durch die beratende Tätigkeit unser Prüfungsauftrag nicht in Frage gestellt wird. Bei einer begleitenden Prüfung wird ein laufendes Projekt mit Teilprüfungen begleitet, so dass zu einem früheren Zeitpunkt ein abgestimmtes Ergebnis vorliegt (z.B. NKHR-Umstellungsprojekt).

1.3 Feststellung des Jahresabschluss 2019

Der Schlussbericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2019 vom 26.06.2023 wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 17.07.2023 behandelt.

Entsprechend der Empfehlung des RPA hat der Gemeinderat in derselben Sitzung den Jahresabschluss 2019 der Stadt Ravensburg festgestellt. Die Feststellung wurde am 25.07.2023 auf der

Homepage der Stadt Ravensburg mit dem Hinweis auf die Auslegung des Jahresabschluss 2019 mit Rechenschaftsbericht der STK ortsüblich bekannt gemacht.

Dem Regierungspräsidium Tübingen und der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) wurden mit Schreiben der STK vom 14.08.2023 die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschluss 2019 mitgeteilt. Gleichzeitig wurde auf die ortsübliche Bekanntgabe und die öffentliche Auslegungsfrist hingewiesen.

1.4 Prüfung Eröffnungsbilanz

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz erfolgte auf Basis der entsprechenden Rechtsgrundlagen und Orientierungshilfen und wurde so geplant und durchgeführt, dass eine hinreichend sichere Beurteilung darüber abgegeben werden kann, ob die Stadt

- das Vermögen, die Schulden und die Rückstellungen vollständig dargestellt und korrekt bewertet hat und
- bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz die gesetzlichen Vorgaben eingehalten hat.

Grundlage waren die geprüfte Jahresrechnung 2018 sowie die im NKHR-Projekt abgeschlossenen, begleitenden Prüfungen bzw. Prüfungsberichte.

Der Gemeinderat folgte in seiner Sitzung vom 25.04.2022 der Empfehlung des RPA, die Eröffnungsbilanz der Stadt Ravensburg zum 01.01.2019 festzustellen.

Korrekturen im Jahresabschluss 2020 aus Feststellungen nach dem Beschluss der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 im Gemeinderat

Wurden bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände, Sonderposten oder Schulden nicht aufgenommen bzw. mit einem zu niedrigen/zu hohen Wert angesetzt, so ist im ältesten noch nicht festgestellten Jahresabschluss der unterlassene Ansatz nachzuholen bzw. der Wertansatz zu berichtigen, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt.

Die Berichtigungen sind im Anhang der betroffenen Bilanz zu erläutern. Auf Grund einer nachträglichen Ausübung von Wahlrechten oder Ermessensspielräumen sind Berichtigungen nicht zulässig (vgl. § 63 Abs. 2 GemHVO). Die Erläuterungen von Berichtigungen der Eröffnungsbilanz sind in Kapitel 5.1.3 (S. 87) im Berichtswerk der STK dargestellt.

Berichtigungen können letztmals im dritten der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss wertneutral vorgenommen werden. Wertneutral bedeutet, der Gewinn und Verlust aus Berichtigungen ist mit dem Basiskapital zu verrechnen und hat bis zu diesem Zeitpunkt keine Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung. Die GPA hat die Eröffnungsbilanz im Herbst 2022 geprüft. Der Prüfungsbericht der GPA wurde der Stadt im Mai 2023 zur Stellungnahme übermittelt.

1.5 Überörtliche Prüfung

Für die Haushaltsjahre 2016 bis 2018 sowie die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 erfolgte die überörtliche Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung der Stadt durch die GPA im Herbst 2022. Der Prüfungsbericht datiert vom 15.05.2023. Der Gemeinderat wurde in der Sitzung am 27.11.2023 über das Ergebnis der Finanzprüfung unterrichtet.

Die überörtliche Prüfung der Bauausgaben im Juli/August 2020 umfasst die Haushaltsjahre 2015 bis 2019. Der Prüfungsbericht datiert vom 22.12.2020. Die Stadt hat mit Schreiben vom 28.07.2021 und 30.11.2021 Stellung genommen. Der Gemeinderat wurde in der Sitzung vom 31.01.2022 über das Ergebnis der Prüfung informiert. Sobald der Stadt zum Abschluss der überörtlichen Prüfung vom Regierungspräsidium die Bestätigung erteilt wurde, wird der Gemeinderat hierüber unterrichtet.

2. Finanzielle und wirtschaftliche Lage der Stadt

2.1 Haushaltssatzung

Der kommunale Haushalt besteht aus der Haushaltssatzung und dem darin integrierten Haushaltsplan (§ 80 Abs. 1 GemO). Die Haushaltssatzung ist vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Sie soll der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen (§ 81 Abs. 1 und 2 GemO).

Die Haushaltssatzung 2020 wurde dem Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung vom 11.11.2019 vorgestellt. Nach Vorberatung in den jeweiligen Ortschaftsräten und im Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss erfolgte die Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan durch den Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 16.12.2019. Die Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 20.12.2019. Die gesetzliche Vorlagefrist konnte nicht eingehalten werden. Bis zur Genehmigung durch das Regierungspräsidium galten die Vorgaben des § 83 GemO zur vorläufigen Haushaltsführung.

Mit Erlass vom 30.03.2020 hat das Regierungspräsidium die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt und die genehmigungspflichtigen Bestandteile genehmigt. Die Satzung wurde daraufhin am 15.04.2020 auf der Homepage der Stadt bekannt gemacht (§ 81 Abs. 3 GemO).

Der Gemeinderat hat am 20.07.2020 eine Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen. Das Regierungspräsidium hat die Gesetzmäßigkeit der Nachtragssatzung mit Erlass vom 11.09.2020 bestätigt. Die Satzung ist am 30.10.2020 auf der Homepage der Stadt bekannt gemacht worden.

In der Haushalts-/Nachtragssatzung wurden festgesetzt:

Auszug aus der Haushalts-/Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Ergebnishaushalt	
veranschlagtes ordentliches Ergebnis	110.681 €
veranschlagtes Sonderergebnis	2.650.000 €
veranschlagtes Gesamtergebnis	2.760.681 €
Finanzhaushalt	
Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts	5.664.401 €
Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	- 16.316.180 €
Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf	- 10.651.779 €
Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss a. Finanzierungstätigkeit	0 €
Änderung des Finanzierungsmittelbestands	- 10.651.779 €

Festgesetzt wurden für 2020:

- der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 2.000.000 €,
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 16.855.000 € und
- der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 8.000.000 €.

Die Hebesätze wurden für die Grundsteuer A auf 250 v.H., Grundsteuer B auf 400 v. H und der Hebesatz der Gewerbesteuer auf 380 v. H. der Steuermessbeträge festgesetzt.

Die STK hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die jährlich anzupassen und fortzuschreiben ist (§ 85 GemO). Die Finanzplanung ist dem Gemeinderat mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen und von ihm mit der Haushaltssatzung zu beschließen.

2.2 Jahresabschluss

2.2.1 Aufstellung

Die Stadt hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt darzustellen (§ 95 Abs. 1 GemO) und auch einen Vergleich zwischen Haushaltsplan und Rechnungsergebnis zu ermöglichen (§ 51 GemHVO).

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz.

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 95 Abs. 2 GemO). Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen:

- die Vermögensübersicht
- die Schuldenübersicht
- eine Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 95 Abs. 3 GemO).

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen, also jeweils bis zum 30. Juni. Er ist vom Oberbürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen (§ 95b Abs. 1 GemO).

Der vom Oberbürgermeister am 14.09.2023 gezeichnete Jahresabschluss wurde dem RPA am 19.09.2023 digital zur Verfügung gestellt. Die Prüfungshandlungen dauerten bis 15.11.2023 und wurden damit fristgerecht innerhalb der vier Monate nach Aufstellung des Jahresabschlusses durchgeführt.

2.2.2 Anhang

Die Angaben im Anhang entsprechen den Vorgaben des § 53 GemHVO. Ausführungen zum Anhang sind unter Ziffer 2.8 aufgeführt.

2.2.3 Rechenschaftsbericht

Als eigenständiges, ergänzendes Informationsinstrument zur Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt steht den Adressaten des Jahresabschlusses der Rechenschaftsbericht zur Verfügung. Darin werden insbesondere die

- Ergebnisse der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung dargestellt,
- Erläuterungen zu den wesentlichen Abweichungen des Jahresergebnisses von den Planansätzen gegeben,
- Ziele und Strategien der haushaltswirtschaftlichen Aufgabenerfüllung benannt und
- Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Kommune beschrieben.

Vgl. Ausführungen S. 39 ff. im Berichtswerk der STK.

Die im Rechenschaftsbericht dargestellten Kennzahlen entsprechen den verbindlich vorgegebenen Kennzahlen der VwV Produkt- und Kontenrahmen. Diese Kennzahlen sollen eine bessere Vergleichbarkeit zwischen den Kommunen in Baden-Württemberg ermöglichen und als Ausgangsbasis für Prognoserechnungen dienen.

Der Rechenschaftsbericht vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild. Die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen wurden erläutert. Die in § 54 Abs. 2 GemHVO geforderten Angaben, v.a. die zu erwartende positive Entwicklungen und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung sollten künftig detaillierter im Rechenschaftsbericht ausgestaltet werden.

2.3 Ergebnisrechnung und Ergebnisverwendung

Jahresüberschüsse der Ergebnisrechnung sind der Rücklage für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses, der Rücklage für Überschüsse des Sonderergebnisses oder zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen (§ 90 GemO, § 23 GemHVO). Jahresfehlbeträge der Ergebnisrechnung sind nach den Vorgaben des § 25 GemHVO zu decken.

Vgl. Kapitel 4.2.3 (S. 44 ff.) im Berichtswerk der STK.

Die Prüfung der Ergebnisrechnung beinhaltet auch diejenigen Erkenntnisse, welche aus den in diesem Bericht dargestellten unterjährigen Prüfungen gewonnen wurden. Außerdem wurden die Feststellungen und internen Hinweise aus der Vorjahresprüfung bei der Bestimmung der Prüfungsinhalte und Prüfungshandlungen berücksichtigt. Insofern wurde bei der Prüfung auf eine große Bandbreite geachtet, sowohl hinsichtlich der in die Prüfung einbezogenen Bereiche der Ergebnisrechnung als auch die Prüfungsansätze betreffend. Ein wesentlicher Ansatz waren auffallende (i.S.v. erheblichen) Planabweichungen bei einzelnen Positionen sowie Auffälligkeiten (im weitesten Sinne) bei einzelnen Sachkonten.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die STK im Anhang zur Ergebnisrechnung und im Rechenschaftsbericht Abweichungen bei einzelnen Positionen vollständig, sachlich zutreffend und nachvollziehbar erläutert hat. Wesentliche Feststellungen, die im direkten Zusammenhang mit entsprechenden Positionen stehen, werden unter 3. in diesem Bericht behandelt. Zusätzliche wesentliche Feststellungen ergaben sich keine.

Gesamtergebnis

Das ordentliche Ergebnis schließt ab mit:

Erträge und Aufwendungen	Nachtrags-Plan 2020	Rechnung 2020
Ordentliche Erträge	156.490.755 €	173.630.833 €
Ordentliche Aufwendungen	156.380.074 €	159.505.189 €
Ordentliches Ergebnis	110.681 €	14.125.644 €

Das Sonderergebnis schließt ab mit:

Erträge und Aufwendungen	Nachtrags-Plan 2020	Rechnung 2020
Außerordentliche Erträge	2.650.000 €	2.217.750 €
Außerordentliche Aufwendungen	0 €	2.605.367 €
Außerordentliches Ergebnis	2.650.000 €	- 387.617 €

Unter Berücksichtigung des Sonderergebnisses ergibt sich folgendes Gesamtergebnis:

	Nachtrags-Plan 2020	Rechnung 2020
Gesamtergebnis	2.760.681 €	13.738.027 €

Sonderergebnis

Das Sonderergebnis beinhaltet außerhalb der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit anfallende Erträge und Aufwendungen, insbesondere Gewinne und Verluste aus Vermögensveräußerung, soweit sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Das Ergebnis ist erläutert. Den positiven Effekten von 2,2 Mio. € (darunter Buchgewinne von Grundstücken und Gebäuden von 2,1 Mio.) stehen v.a. außerordentliche Abschreibungen von 2.231.740 € und Buchverluste beim Verkauf von Grundstücken und Gebäuden von 373.627 € entgegen. Die Ursache der außerordentlichen Abschreibungen sind im Finanzvermögen voraussichtlich dauernde Wertminderung von Beteiligungen; darunter 310.000 € für die live.in.ravensburg GmbH (Liquidation zum 30.06.2020) und 1,76 Mio. € bei den Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetrieben.

Ergebnisverwendung

Der Jahresüberschuss wird wie folgt verwendet:

Minderung Basiskapital nach Art. 13 Abs. 6 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts	0,00 €
Zuführung zur Rücklage aus Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses	14.125.643,69 €
Verrechnung eines Fehlbetrags beim Sonderergebnis mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	387.616,70 €

Die Teilergebnisrechnungen, die neben dem anteiligen ordentlichen Ergebnis das kalkulatorische Ergebnis aus Erträgen und Aufwendungen aus internen Leistungen und kalkulatorischen Kosten ausweisen, haben wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht gesondert geprüft.

2.3.1 Planvergleich/-abweichung Ergebnisrechnung

Für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt sind die Planansätze den Werten der Ergebnisrechnung als Plan-Ist-Vergleich gegenüberzustellen (vgl. § 51 Abs. 2 GemHVO).

Ertrags- und Aufwandsarten	HH-Ansatz Nachtrag 2020 €	Rechn.-Erg. 2020 €	Vergleich Erg.-Ansatz €
1. Steuern und ähnliche Abgaben	96.588.000	112.648.751	16.060.751
2. Zuweisungen und Zuwendungen	37.595.400	36.327.916	- 1.267.484
3. Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträgen	2.043.920	1.859.741	- 184.179
4. Sonstige Transfererträge	12.000	4.999	- 7.001
5. Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	5.769.598	5.182.654	- 586.944
6. Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.491.371	4.200.940	709.569
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.697.206	5.450.281	753.075
8. Zinsen und ähnliche Erträge	1.046.800	1.352.700	305.900
9. Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	349.000	194.545	- 154.455
10. Sonstige ordentliche Erträge	4.897.460	6.408.306	1.510.846
11. Summe ordentliche Erträge	156.490.755	173.630.833	17.140.078
12. Personalaufwendungen	32.288.000	31.397.241	- 890.759
13. Versorgungsaufwendungen	0	0	0
14. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	33.689.656	29.072.121	- 4.617.535
15. Abschreibungen	9.547.900	10.432.852	884.952
16. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	506.000	526.664	20.664
17. Transferaufwendungen	74.744.440	81.971.800	7.227.360
18. Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.604.078	6.104.510	500.432
19. Summe ordentliche Aufwendungen	156.380.071	159.505.189	3.125.115
20. Ordentliches Ergebnis	110.681	14.125.644	14.014.963
21. Außerordentliche Erträge	2.650.000	2.217.750	- 432.250
22. Außerordentliche Aufwendungen	0	- 2.605.367	- 2.605.367
23. Sonderergebnis	2.650.000	- 387.617	- 3.037.617
24. Gesamtergebnis	2.760.681	13.738.027	10.977.346

Das tatsächliche ordentliche Ergebnis fiel 2020 deutlich besser aus als veranschlagt. Statt eines geplanten Ergebnisses von 110.681 € entstand ein ordentliches Ergebnis von 14.125.644 €. Die tatsächlichen ordentlichen Erträge lagen 17.140.078 € über dem Planansatz. Hierzu trugen vor al-

lem höhere Erträge bei den Steuern und ähnlichen Abgaben (+ 16,1 Mio. €) bei. Bei den tatsächlichen ordentlichen Aufwendungen gab es gegenüber dem Haushaltsplan im Saldo Mehraufwendungen von 3,1 Mio. €.

Das Sonderergebnis fiel mit - 0,4 Mio. € schlechter aus als geplant. Ursächlich dafür waren außerordentlichen Aufwendungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden und außerordentliche Abschreibungen von Finanzanlagen.

Die STK hat den Gemeinderat über die wesentlichen Entwicklungen im Bereich der Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes sowie der Ein- und Auszahlungen des Finanzhaushaltes am 20.07.2020 durch den Beschluss zum Haushaltskonsolidierungsprozess und der Nachtragsplanung 2020 und durch Berichte im Rahmen der Haushaltsplanberatungen zum Doppelhaushalt 2021/2022 am 27.11.2020/30.11.2020/14.12.2020 unterrichtet.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen in den Kapiteln 2 (Ergebnisrechnung, ab S. 16), 3 (Finanzrechnung, ab S. 27) sowie 4 des Rechenschaftsberichtes (ab S. 39) im Berichtswerk der STK verwiesen.

Die größeren Planabweichungen zwischen den Haushaltsplanansätzen bei den einzelnen Konten bzw. Kontengruppen und dem Ergebnis bei den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (mindestens 250 T€ betragen) sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Größere Planabweichungen 2020

Haushaltsverbesserungen

Erträge

• Gewerbesteuer	3.986.177 €
• Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	701.339 €
• Gewerbesteuer-Kompensationszahlung	11.324.372 €
• Schlüsselzuweisungen vom Land	3.071.350 €
• Kommunale Investitionspauschale	568.864 €
• Allgemeine Zuweisungen vom Land	383.775 €
• Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land (FAG)	336.472 €
• Privatrechtliche Leistungsentgelte	709.569 €
• Kostenerstattungen und Kostenumlagen	753.075 €
• Zinsen, Darlehensrückflüsse u. ä. Erträge	305.900 €
• Verwarnungs-/Bußgelder	403.230 €
• Nachzahlungszinsen	407.420 €
• Erstattungszinsen	346.131 €

Aufwendungen

• Personalaufwendungen	890.759 €
• Aufwendungen für Sach- und Dienstleitungen	4.617.535 €
• Zuschüsse lfd. Zwecke an übrige Bereiche	484.199 €
• Betriebskostenzuschüsse für Kitas	778.537 €
• Aufwendungen für Rechts- und Beratungskosten	269.413 €

Haushaltsverschlechterungen

Erträge

• Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich	325.827 €
• Zuweisungen für laufende Zwecke vom Bund	4.951.257 €
• Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	749.192 €
• Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	586.944 €

Aufwendungen

• Verlustabdeckung verbundener Unternehmen	672.533 €
• Rückstellungen (FAG- und Kreisumlage)	8.074.887 €
• Erstattungen an Gemeinden	490.575 €

2.3.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen

Die Ansätze des Haushaltsplans sind grundsätzlich verbindlich. Planabweichungen entstehen, wenn Haushaltsermächtigungen (Ansätze einschließlich Deckungsmöglichkeiten) und aus Vorjahren noch verfügbare Haushaltsermächtigungen (Haushaltsübertragungen) für die erforderlichen Aufwendungen oder Auszahlungen nicht ausreichen. Die Betrachtung muss sich am Budget oder an den nach §§ 19 und 20 GemHVO geltenden Bewirtschaftungszusammenhängen orientieren.

Die Voraussetzungen für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen dürfen nicht großzügig ausgelegt werden, um nicht das Recht des Gemeinderats zu gefährden, im Haushaltsplan die finanzpolitische Linie vorzugeben.

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen sind nach § 84 Abs. 1 GemO nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder sie unabweisbar ist und kein erheblicher Fehlbetrag entsteht.

Bei den über die Budgets hinausgehenden Überschreitungen liegen folgende Zuständigkeiten vor:

Gemeinderat	ab 250.000 €
Ausschuss/Ortschaftsrat	bis 250.000 €
Oberbürgermeister	bis 50.000 €

Die Prüfung hat ergeben, dass die STK häufig die Fachämter auf die Überschreitungen hinweisen muss und die Anträge/Genehmigungen erst mit zeitlicher Verzögerung zur Buchung eingehen. Die Überwachung der Einhaltung des Gebots der Rechtzeitigkeit ist Aufgabe der Fachämter und wäre durch die STK nur bedingt leistbar.

Ein hoher Anteil der Anträge auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2020 wurde erst im Jahr 2021 und teilweise noch später (z.T. bedingt durch das erste Jahr im NKHR) gestellt bzw. umgebucht.

Die nachträgliche Beantragung und Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen ist grundsätzlich nicht zulässig. Angesichts des hohen Anteils an nachträglich gestellten Anträgen und der für künftige Jahre prognostizierten angespannten Haushaltslage ist zu prüfen, wie Fachämter auf drohende Überschreitungen frühzeitig aufmerksam gemacht werden, um ein wirksames Controlling zu ermöglichen.

Die Budgetierungsregeln und die ergänzenden Haushaltsvermerke sind Teile des Gesamthaushaltes. Die Deckungsfähigkeit innerhalb der Budgets wird sowohl durch gesetzliche Regelungen und Optionen als auch durch individuelle städtische Grundsätze für den Haushaltsvollzug (erweiternd oder einschränkend) präzisiert und eingegrenzt. Das Erreichen des geplanten Gesamtergebnisses darf dabei nicht gefährdet sein. Der Haushaltsausgleich hat immer Vorrang vor der Deckungsfähigkeit. Notwendige Einschränkungen sind bei einer drohenden Gefährdung notwendig und durch Verfügungen des Oberbürgermeisters oder Gremienbeschlüsse jederzeit möglich. Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Planabweichungen, die über die Budgetierungsregelungen hinausgehen, richtet sich nach der Hauptsatzung der Stadt Ravensburg und der Zuständigkeitstabelle dazu (in der jeweils geltenden Fassung). Im Rahmen der letztjährigen Jahresabschlussprüfung wurden die aktuellen Budgetierungsregelungen kritisch hinterfragt. Es wurde vereinbart, dass diese für künftige Haushalte überarbeitet werden.

2.3.3 Konsumtive Ermächtigungsübertragungen

Ansätze für nicht investive Aufwendungen und Auszahlungen können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar (§ 21 Abs. 2 GemHVO). Haushaltsübertragungen aus dem Vorjahr erhöhen somit die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel. Allerdings sind solche konsumtiven Haushaltsübertragungen des Ergebnishaushalts nur zulässig, wenn dadurch das geplante Gesamtergebnis nicht gefährdet ist und die Kreditaufnahmevorschriften beachtet werden.

Vom Ergebnishaushalt 2020 wurden für Lernmittel im Rahmen der Budgetierungsregelungen 32.986 € Ermächtigungen in das Jahr 2021 übertragen.

2.4 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung beinhaltet die Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Ergebnishaushalt), aus Investitions- und Kreditfinanzierungstätigkeit sowie aus haushaltsfremden Vorgängen und zeigt die Liquiditätslage beim Jahresabschluss.

Saldo aus Ein- und Auszahlungen	
- aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.426.243 €
- aus Investitionstätigkeit	- 19.113.030 €
Finanzierungsmittelüberschuss (+)/-bedarf (-)	10.313.213 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 1.174.052 €
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	- 1.319.298 €
Änderungen Bestand an Zahlungsmitteln	7.819.863 €
Zahlungsmittelbestand am 01.01.2020	8.712.600 €
Zahlungsmittelbestand am 31.12.2020	16.532.463 €

2.4.1 Zahlungsmittelbestand/Liquide Mittel

Die Finanzrechnung weist einen Endbestand an Zahlungsmitteln von 16,5 Mio. € aus. Der Zahlungsmittelbestand der Finanzrechnung stimmt mit den tagesabschlussrelevanten liquiden Mitteln der Bilanz überein.

2.4.2 Zahlungen aus der Ergebnisrechnung

Der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus der Ergebnisrechnung ist ein wichtiger Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt. Ein Zahlungsmittelüberschuss kann für die Eigenfinanzierung von Investitionen oder für die Schuldentilgung verwendet werden und entspricht in etwa der bisherigen kameralen Zuführungsrate vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt. Im Jahr 2020 belief sich der Zahlungsmittelüberschuss auf 29.426.243 € und lag damit deutlich über den Auszahlungen zur Kredittilgung von 1.908.961 €.

2.4.3 Zahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Investitionsquote (Auszahlungen für Investitionen im Verhältnis zu Gesamtauszahlungen für Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit) lag 2020 bei 15,59 % (Vorjahr 14,04 %).

Die Reinvestitionsquote (Gesamtinvestitionen in das Anlagevermögen im Verhältnis zu den gesamten Abschreibungen auf das Anlagevermögen) zeigt an, ob das städtische Vermögen erhalten werden konnte. 2020 betrug die Reinvestitionsquote der Stadt 176,44 % (Vorjahr: 152,12 %) bei Investitionen von 17,18 Mio. € (Vorjahr: 16,03 Mio. €) und Abschreibungen von 9,74 Mio. € (Vorjahr: 10,53 Mio. €). Dies entspricht einem Vermögensaufbau von 7,4 Mio. € (Vorjahr: 5,5 Mio. €).

2.4.4 Zahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Im Jahr 2020 wurden keine neuen Kredite aufgenommen. Es wurden Umschuldungen in Höhe von 5,0 Mio. € (Ein- und Auszahlungen in gleicher Höhe) getätigt, sowie Tilgungen in Höhe von rund 1,9 Mio. € geleistet. Das Ziel der Nettoneuverschuldung von 0 € wurde dementsprechend eingehalten. Die Schulden der Stadt wurden durch die o.g. Tilgungszahlungen um rund 1,9 Mio. € reduziert. Durch die Gründung des Eigenbetriebes Städtische Wohnungen zum 01.01.2020 wurden Darlehen von rund 3,0 Mio. € auf diesen übertragen.

Das folgende Schaubild zeigt die Entwicklung des Schuldenstands des Stadthaushalts (ohne Eigenbetriebe):

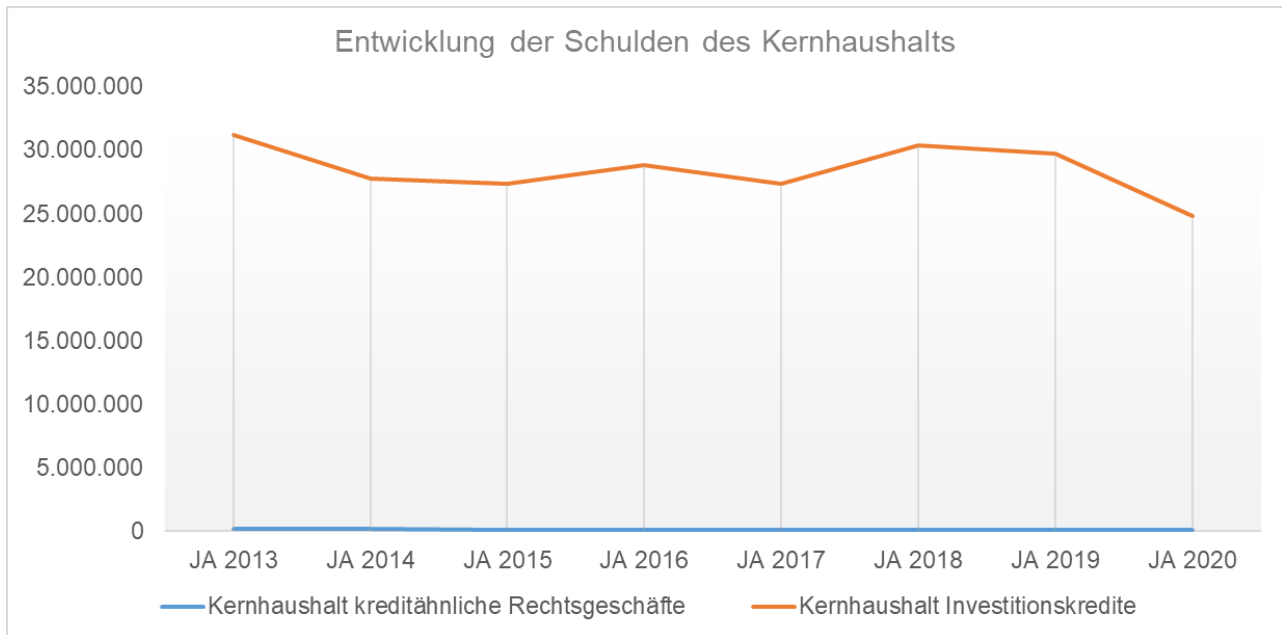


Abbildung: Entwicklung der Schulden des Kernhaushalts

Die ausgewiesene Verschuldung des städt. Kernhaushalts sank im Jahr 2020 auf 24.671.601 €.

Ergänzend ist in der folgenden Abbildung der Gesamtschuldenstand der Stadt dargestellt, d.h. der Schuldenstand des Kernhaushalts zuzüglich der Schulden der als Sondervermögen geführten Eigenbetriebe. Der Gesamtschuldenstand erhöht sich im Jahr 2020 um 8.877.159 €, v. a. durch die Gewährung eines Gesellschafterdarlehens (8,1 Mio. €) an den zum 01.01.2020 neu gegründeten Eigenbetrieb Städt. Wohnungen Ravensburg, auf 94.000.183 €.

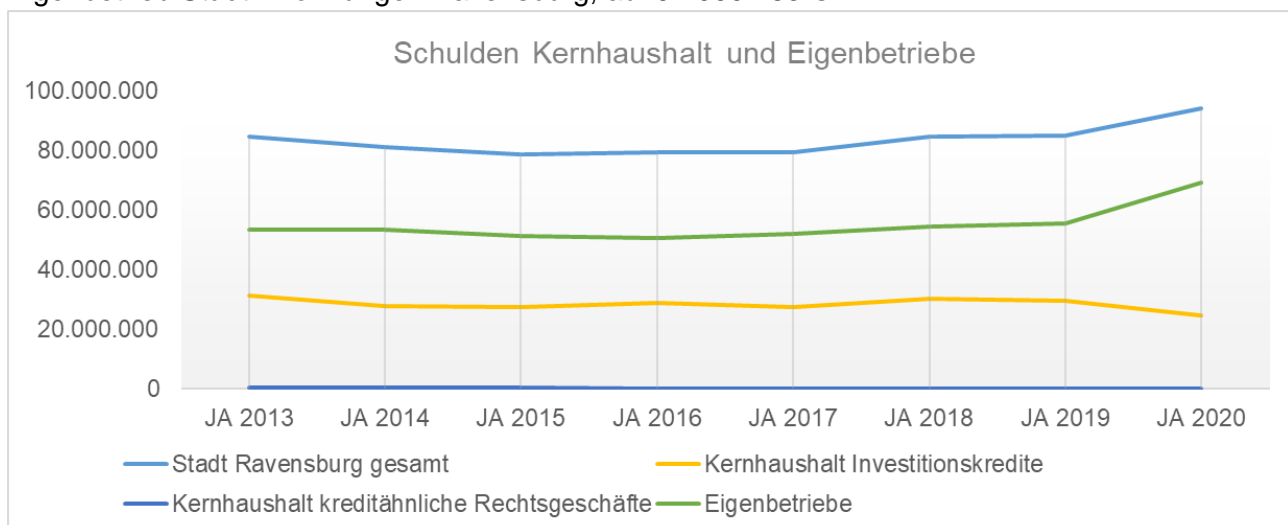


Abbildung: Schulden Kernhaushalt und Eigenbetriebe 2013 – 2020

2.4.5 Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge

Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge sind nicht für den Haushaltsplan relevant, werden also nicht im Finanzhaushalt veranschlagt. Solange jedoch einer haushaltsunwirksamen Einzahlung noch keine entsprechende Auszahlung bzw. einer haushaltsunwirksamen Auszahlung noch keine entsprechende Einzahlung gegenübersteht, bestehen sonstige Forderungen bzw. sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten. Damit verändert sich der Zahlungsmittelbestand. Insoweit wirken sich haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge auf die Bilanz und die Finanzrechnung aus.

Die haushaltsunwirksamen Einzahlungen von 17.965.141 € und die haushaltsunwirksamen Auszahlungen von 19.284.439 € betreffen vor allem Zahlungen zur Geldanlage von Kassenmitteln sowie der sonstigen Vermögensverwaltung und zahlungswirksame Vorgänge der fremden Kassengeschäfte. Im Haushaltsjahr 2020 mussten keine Kassenkredite aufgenommen werden.

2.4.6 Planvergleich/-abweichung Finanzrechnung

Für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt sind die Planansätze den Werten der Finanzrechnung als Plan-Ist-Vergleich gegenüberzustellen (§ 51 Abs. 2 GemHVO). Bezogen auf den Gesamthaushalt 2020 ergaben sich größere Abweichungen bei nachfolgenden Positionen:

- Steuern und ähnliche Abgaben (+ 16.645.058 €)
- Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen (+ 1.581.551 €)
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (- 4.276.702 €)
- Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (- 3.305.993 €)
- Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen (- 11.557.830 €)
- Auszahlungen für Baumaßnahmen (- 10.304.781 €)
- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen (- 4.089.100 €)
- Einzahlungen zur Aufnahme von Krediten (+ 3.734.909 €)
- Auszahlungen zur Tilgung von Krediten (+ 4.908.961 €)
- Haushaltsunwirksame Einzahlungen (+ 17.965.151 €)
- Haushaltsunwirksame Auszahlungen (+ 19.284.439 €)

Aufgrund höherer Einzahlungen entstand statt der geplanten Änderung des Finanzierungsmittelbestands von – 10.661.779 € eine Änderung des Finanzierungsmittelbestands von + 19.790.940 €.

2.4.7 Investive Ermächtigungsübertragungen

Nach § 21 Abs. 1 GemHVO bleiben Ansätze von Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Eine erneute Veranschlagung ist nicht notwendig.

In der Kameralistik hatten Mittelübertragungen das jeweilige Ergebnis des ursprünglichen Haushaltsjahres belastet. Im NKHR wird dagegen das Ergebnis künftiger Haushaltsjahre belastet.

Durch Beschluss des Gemeinderats vom 19.07.2021 wurde im Finanzhaushalt auf der Auszahlungsseite rd. 11,7 Mio. € als Ermächtigungen in das Jahr 2021 übertragen. Für noch nicht erfolgte Einzahlungen von bewilligten Zuweisungen und Grundstücksverkäufe wurden rund 4,4 Mio. € übertragen. Die nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung 2020 (in Höhe von 2,0 Mio. €) gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist (§ 87 Abs. 3 GemO). Saldiert betragen die in das Jahr 2020 übertragenen Ermächtigungen 7.317.675 €.

Stellt man die übertragenen Ermächtigungen dem Endbestand an Zahlungsmitteln von rd. 16,5 Mio. € gegenüber, wären die Ermächtigungen auch im Haushaltsjahr 2021 finanziert, obwohl dieser Betrag nicht im Haushaltsplan 2021 vorgesehen war.

Dies zeigt auch die unter Ziffer 5.4.2 des Jahresabschlusses der STK dargestellte Entwicklung der Liquidität (Anlage 22 zu § 53 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO). Bei dieser Aufstellung werden u.a. die für Aus- und Einzahlungen übertragenen Ermächtigungen und die aus dem Jahr 2020 noch nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigung von 3.900.000 € berücksichtigt. Die zum Jahresende 2020 bereinigten liquiden Mittel ohne gebundene Mittel lagen mit 40.118.112 € auch deutlich über der nach § 22 Abs. 2 GemHVO geforderten Mindestliquidität von 2.996.707 €.

Für folgende Bereiche wurden 2020 Haushaltsermächtigungen übertragen:

- Hochbaumaßnahmen 4,94 Mio. €
- Tiefbaumaßnahmen 4,96 Mio. €
- Erwerb Bewegliches Vermögen 0,62 Mio. €
- Erwerb Sondervermögen 0,64 Mio. €
- Investitionszuweisungen 0,52 Mio. €

Die hohen Ermächtigungsübertragungen zeigen, dass im Jahr 2020 viele geplante Investitionen nicht realisiert werden konnten.

Seit 2019 werden Haushaltsermächtigungen übertragen. Das RPA verweist auf die allgemeinen Planungsgrundsätze nach § 10 Abs. 1 GemHVO, wonach Einzahlungen und Auszahlungen in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen sind. Die Verwaltung bleibt damit aufgefordert, die Übertragung hoher Haushaltsermächtigungen möglichst zu vermeiden.

Im Rahmen des Haushaltsplanverfahrens sollte grundsätzlich stärker darauf eingewirkt werden, dass nur tatsächlich umsetzbare Maßnahmen im Planungszeitraum veranschlagt werden. Bei Mehrjahresvorhaben können als Vorstufe der im Jahr ihrer Kassenwirksamkeit zu veranschlagenden Auszahlungen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt werden (§ 86 GemO). Schon in der Kameralistik wurde immer wieder auf die hohen Ermächtigungsübertragungen (damals noch Haushaltsreste) hingewiesen.

Das folgende Schaubild zeigt die deutliche Zunahme der Ermächtigungsübertragungen im investiven Bereich:

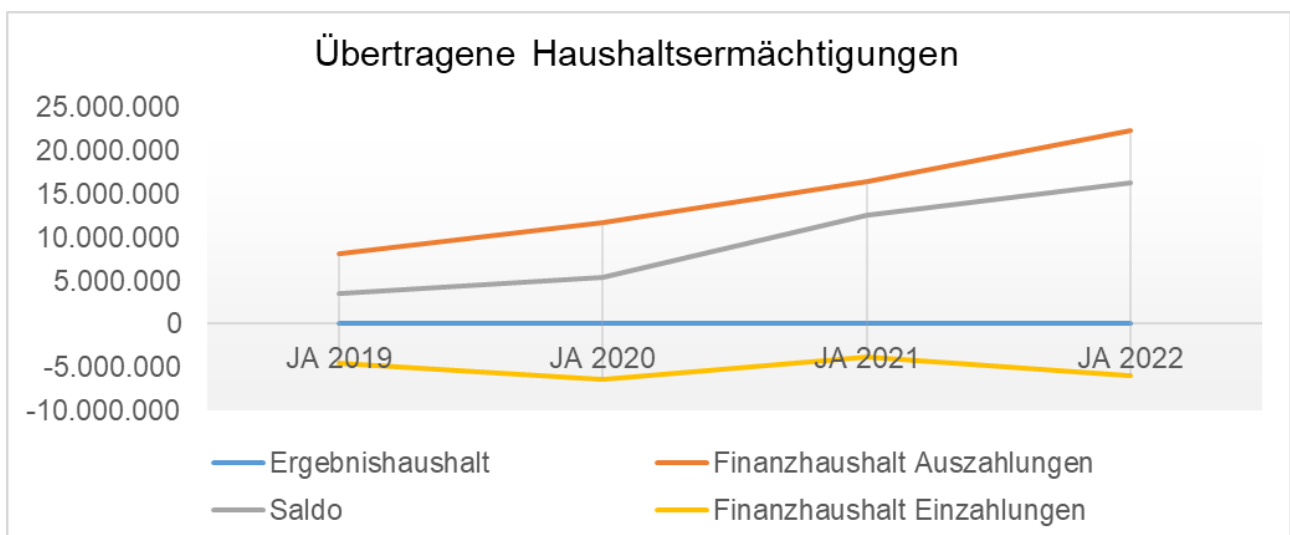


Abbildung: Übertragene Haushaltsermächtigungen

Anmerkung: Zu Vergleichszwecken wurden die bereits durch den Gemeinderat beschlossenen Übertragungen der Jahresabschlüsse 2021 (GR 23.05.2022) und 2022 (GR 24.04.2023) in die Grafik aufgenommen.

2.4.8 Überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen

Im Finanzhaushalt gibt es bei den Investitionsauszahlungen gegenüber dem alten Haushaltsrecht wenige Veränderungen. Die zusätzlichen Mittel wurden meist vor dem Eingehen der Verpflichtung beantragt und es lagen konkrete Deckungsvorschläge vor.

Vom RPA wurden verschiedene Anpassungen der Budgetierungsregelungen angeregt, damit die Verwaltungspraxis und die Rechtslage im Einklang stehen. Die STK hat zugesagt, dass die Regelungen angepasst werden.

2.4.9 Verpflichtungsermächtigungen

Nach § 80 Abs. 1 GemO enthält der Haushaltsplan neben den im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen auch die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen (VE). VE sind Ermächtigungen im Finanzhaushalt zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren (§ 86 Abs. 1 GemO). Eine VE wird jedoch nur für solche Investitionen benötigt, bei denen eine Verpflichtung im Planungsjahr erfolgt und eine Auszahlung in späteren Jahren bewirkt wird.

Der bisher in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der VE in Höhe von 17.763.000 € verminderte sich in der Nachtragshaushaltssatzung um 908.000 € und wurde auf 16.855.000 € festgesetzt. Genehmigungspflichtig war bisher ein Teilbetrag von 2.481.000 €. Durch die Nachtragshaushaltssatzung wurde der genehmigungspflichtige Teil nicht verändert. Insofern behält die Genehmigung des RP durch den Haushaltserlass vom 30.03.2020 seine Gültigkeit.

2.5 Verlauf des Haushaltsjahres

Die Abbildungen dieses Abschnitts entsprechen im Wesentlichen einer graphischen Umsetzung des verbindlichen Kennzahlensystems (vgl. hierzu den Jahresabschluss 2020, Kapitel 4.2.2 des Rechenschaftsberichtes der STK, S. 43).

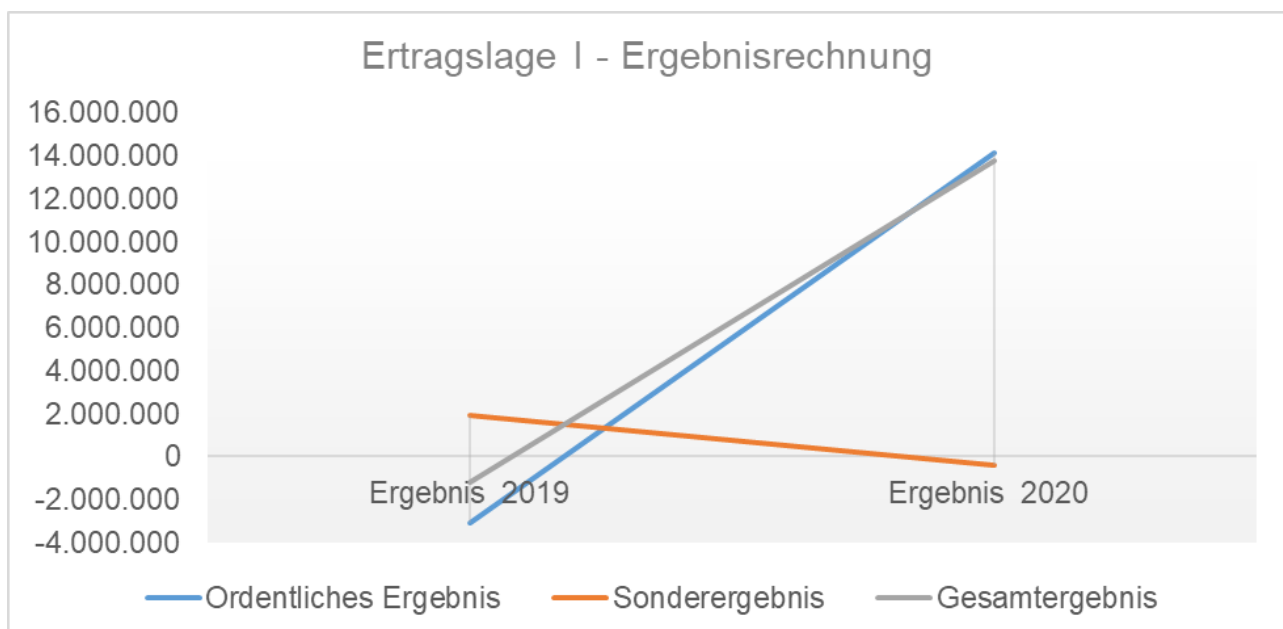


Abbildung: Ertragslage I – Ergebnisrechnung

Im Jahr 2020 belief sich das ordentliche Ergebnis auf 14.125.644 € (Planung: 110.681 €). Das Gesamtergebnis fällt mit einem Überschuss von 13.738.027 € ebenfalls positiv aus. Das Sonderergebnis wurde mit einem Überschuss von 2,65 Mio. € geplant. Es wird jedoch ein Fehlbetrag von 387.617 € ausgewiesen. Das liegt vor allem daran, dass keine außerordentlichen Aufwendungen geplant waren.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die maßgebliche Bedeutung der von der Stadt nur in geringem Maße beeinflussbaren steuerkraftabhängigen Erträge für den städtischen Haushalt. So mussten 2020 Aufwendungen von 52.109.727 € (32,7 % der gesamten ordentlichen Aufwendungen von 159.505.189 €) aus dem steuerkraftabhängigen Ergebnis finanziert werden. Gleichzeitig bedeutet dies aus Sicht der Prüfung, dass der eingeschlagene Kurs einer strukturierten und strategisch ausgerichteten Haushaltsführung (GR 20.07.2020) zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Stadt auch in den kommenden Jahren konsequent weitergeführt werden muss. Dies betrifft sowohl die (politische) Befassung mit dem städtischen Aufgabenportfolio als auch die weitere Modernisierung und Optimierung der Verwaltungsprozesse, z.B. durch die fortschreitende Digitalisierung und ähnliche Maßnahmen.

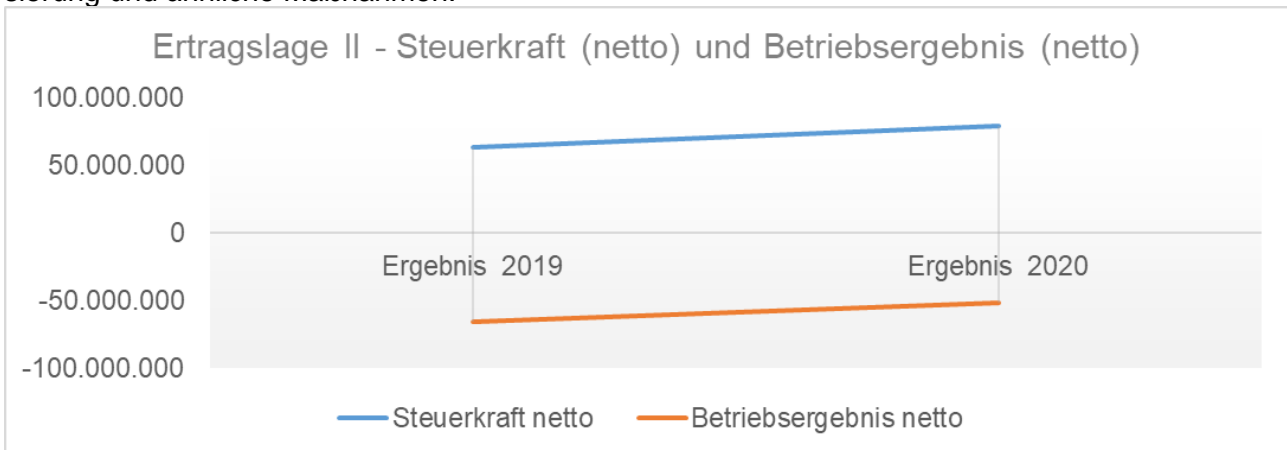


Abbildung: Ertragslage II – Steuerkraft (netto) und Betriebsergebnis (netto)

Die Ertragslage ist zudem, mit Ausnahme der nicht unmittelbar zahlungswirksamen Bestandteile der Erfolgsrechnung (z.B. Abschreibungen, Rückstellungen), eng mit der Entwicklung der Finanzlage verbunden. Mit den in den nachfolgend dargestellten Kennzahlen wird insbesondere die finanzielle Leistungskraft des Haushalts beschrieben, wobei den Tilgungszahlungen für bestehende Schulden (Mindestzahlungsmittelüberschuss) und der davon abhängigen Finanzierungskraft für Investitionen (Nettoinvestitionsfinanzmittel) besondere Bedeutung zukommt.

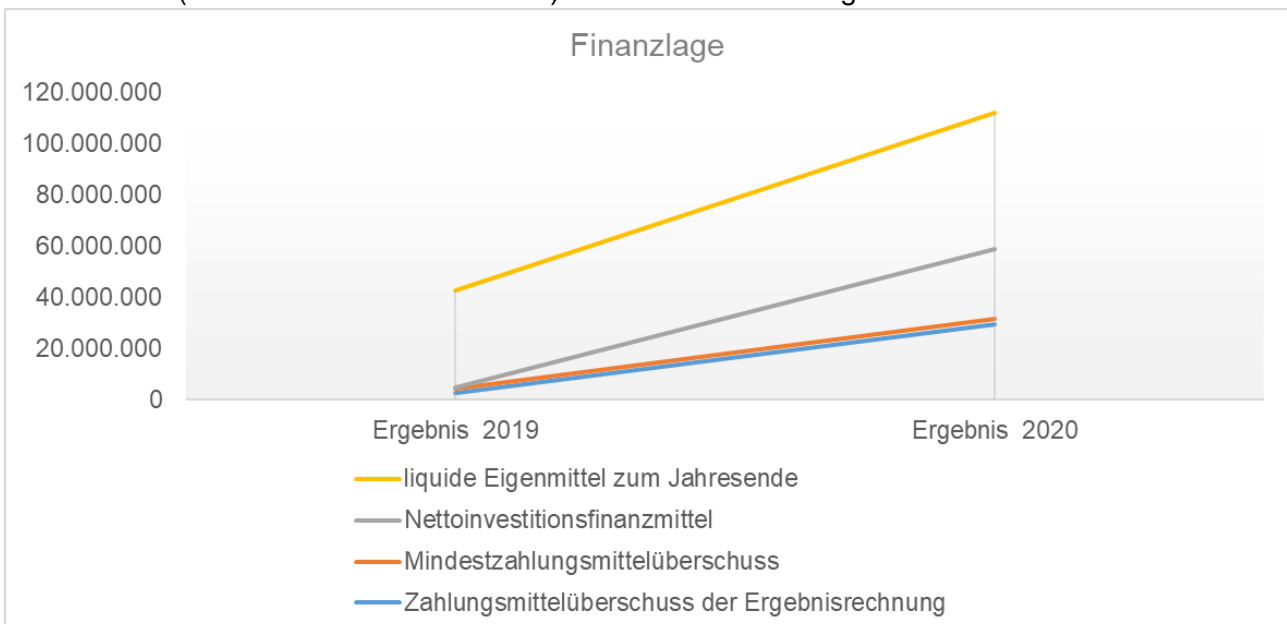


Abbildung: Finanzlage

Hinsichtlich der Entwicklung der Kapitallage zeigt die nachfolgende Abbildung, dass die Erhaltung oder Vermehrung des Eigenkapital erreicht wurde.

Das Basiskapital als Bestandteil des Eigenkapitals ist im Jahr 2020 um 687.586 € auf 317.581.772 € gestiegen. (siehe Kapitel 5.1.2.2 im Jahresabschluss 2020 der STK, S. 80). Die Rücklagen, als zweiter Bestandteil des Eigenkapitals, haben sich um 13.750.532 € auf 18.515.561 € erhöht.

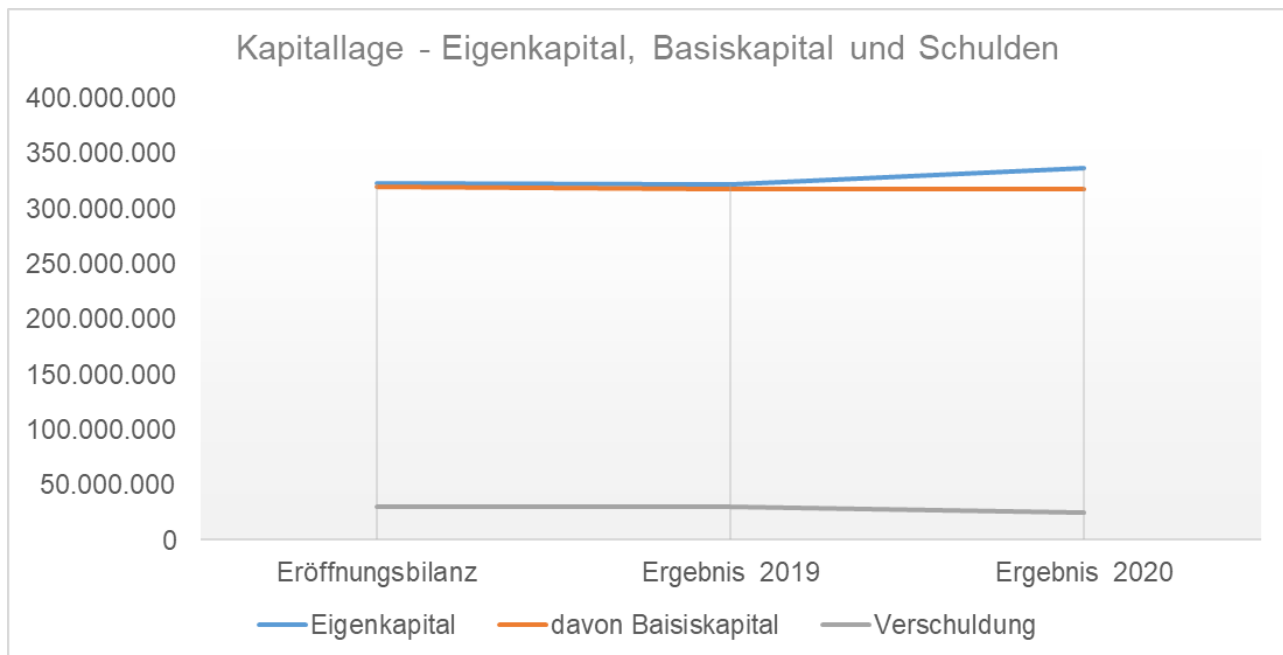


Abbildung: Kapitallage – Eigenkapital, Basiskapital und Schulden

2.6 Haushaltsausblick aus Sicht des RPA

Die Ertragslage der Stadt ist von zahlreichen Rahmenbedingungen abhängig, u.a. von den politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gesamtentwicklungen. Diese bergen zahlreiche Risiken, die von der Stadt nicht oder nur teilweise beeinflusst werden können. Hiervon betroffen sind auf der Ertragsseite insbesondere die konjunkturabhängigen Steuererträge sowie die damit zusammenhängenden Zuweisungen des Landes im kommunalen Finanzausgleich.

Auf der Aufwandsseite die Personalaufwendungen sowie weitere Aufwendungen zur Gewährleistung einer funktionierenden Stadtgesellschaft, z.B. für Infrastruktur, Bildung oder Kindertagesbetreuung, sind stark von äußeren Faktoren beeinflusst.

Seit längerem zeichnete sich eine beginnende Wirtschaftskrise ab. Die erwarteten Wachstumszahlen wurden bereits zu Beginn des Jahres 2020 nach unten korrigiert, sodass mit geringeren Erträgen gerechnet werden musste. Spätestens ab Beginn der Corona-Pandemie und dem damit verbundenen Shutdown war klar, dass die zu erwartenden Ertragsausfälle nicht durch den laufenden Haushalt kompensiert werden können.

Auch wenn der Bund und das Land finanzielle Hilfen und Konjunkturpakete angekündigt hatten, mussten alle Kommunen vor Ort ihre Hausaufgaben erledigen. So wurde am 16.03.2020, also noch vor Genehmigung des Haushaltes 2020 durch das RP Tübingen vom Oberbürgermeister eine Haushaltssperre verfügt. Aufwendungen wurden nur noch geleistet, soweit eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht. Diese frühzeitige Haushaltssperre ermöglichte es, im Rahmen der Nachtragsplanung Ansätze für Aufwendungen zu reduzieren und geplante Investitionen zurückzustellen oder in die Zukunft zu verschieben. Die Nachtragsplanung 2020 wurde am 20.07.2020 im Gemeinderat beschlossen.

Die folgende Tabelle gibt einen kurzen Überblick über die Haushaltsentwicklung unter Berücksichtigung der Daten aus den Jahresabschlüssen 2019 und 2020 sowie dem Doppelhaushalt

2021/2022. Bei der Beurteilung der Haushaltsentwicklung ist zu beachten, dass die konsumtiven Ermächtigungsübertragungen von 32.986 € und die investiven Ermächtigungsübertragungen von 11.682.217 € (bzw. 7.317.675 € netto, d.h. ohne Einzahlungsübertragungen) aus den Jahren 2020 nicht im Haushaltsplan 2021 berücksichtigt sind, aber, sofern sie in Anspruch genommen werden, zu weiteren Aufwendungen und Auszahlungen im Jahr 2021 führen würden. Die Auswirkungen der Ermächtigungsübertragungen auf die Rechnungsergebnisse werden jedoch dadurch nivelliert, dass erfahrungsgemäß in jedem Jahr hohe Reste in das Folgejahr übertragen werden, die das laufende Haushaltsjahr entlasten und das Folgejahr belasten.

Jedoch schwindet bei der aktuellen wirtschaftlichen Lage die Wirksamkeit der Ermächtigungsübertragungen. Bei der derzeitigen erhöhten Inflation, den weiterhin bestehenden Lieferkettenproblemen sowie weiteren Preissteigerungen für Energie und Rohstoffe, kann mit den übertragenen Mitteln in den Folgejahren immer weniger realisiert werden. Die beschlossenen Maßnahmen sind daher mit dem ursprünglichen finanziellen Umfang nicht mehr (vollständig) durchführbar. Die Folgen sind unvermeidbare Kostensteigerungen und damit verbundene Planüberschreitungen.

Überblick Haushaltsentwicklung				
	2019 Ergebnis	2020 Ergebnis	2021 (Planung)	2022 (NT-Planung)
	€	€	€	€
Ordentliche Erträge	159.822.365	173.630.833	161.555.134	166.053.881
Ordentlicher Aufwand	162.929.705	159.505.189	162.767.348	165.922.954
Ordentliche Ergebnis	-3.107.340	14.125.644	-1.212.214	130.927
Saldo Sonderergebnis	1.929.616	- 387.617	3.325.000	7.950.000
Gesamtergebnis	- 1.177.725	13.738.027	2.112.786	8.080.927
Zahlungssaldo lfd. Verwaltungstätigkeit	2.421.142	29.426.243	6.655.416	136.077
Saldo Investitionstätigkeit	-18.580.697	- 19.113.030	-13.745.894	-24.766.420
Netto-Neuverschuldung	-621.295	- 4.949.624	0	0
Kreditschuldenstand	29.621.226	24.671.601	24.682.000	24.682.000

Abbildung: Überblick Haushaltsentwicklung

Die weitere Entwicklung der Haushaltssituation ist von mehreren Faktoren abhängig, deren Entwicklung nur schwer abschätzbar ist, u. a.:

- Der weitere Verlauf der Corona-Pandemie sowie die Höhe entsprechender Bundes- und Landeshilfen.
- Bestehende Lieferengpässe in der Industrie und damit verbundene Produktions- und Umsatzeinbußen.
- Preissteigerungen bei Rohstoffen, Energie und Baupreisen.
- Eine mögliche Änderung der Zinspolitik mit Auswirkungen auf die Kreditfinanzierungskosten und die Konjunktur.
- Die Geschäftsentwicklung städtischer Beteiligungen und der Verlauf großer Investitionsprojekte mit städtischer Beteiligung hinsichtlich des Finanzbedarfs.
- Höhere Betriebskosten städtischer Einrichtungen und Infrastruktur, die zwecks Refinanzierung zu höheren Gebühren und Entgelten für die Bürgerinnen und Bürger führen könnten
- Rückgang von Steuereinnahmen bei einem konjunkturellen Einbruch oder möglicherweise einer Rezession
- Höhere bzw. steigende Defizite städtischer Beteiligungen
- Risiken aus der Veränderung der Ergebnissituationen bei den städtischen Beteiligungen
- Compliance Risiken in Form von Verstößen gegen Vergaberecht, Datenschutzrecht oder Steuerrecht

Vor diesem Hintergrund sollte die städtische Haushaltsplanung und –bewirtschaftung besonders auf Erforderlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit achten. Bei Investitionen ist zudem darauf zu achten, dass realistische Preissteigerungen sowohl bei den in § 12 GemHVO geforderten Wirtschaftlichkeitsvergleichen als auch bei allen Folgekosten berücksichtigt werden. Vor dem Hintergrund der derzeitig vergleichsweise hohen Inflation sollte hierbei auch auf Aktualität der in den Wirtschaftlichkeitsberechnungen einbezogenen Werte geachtet werden.

2.7 Bilanz

Vgl. Kapitel 1 und Kapitel 5.1 im Berichtswerk der STK (S. 14 ff. und S. 61 ff.). Die Bestände der Bilanz veränderten sich 2020 wie folgt:

Bilanz	31.12.2019 €	31.12.2020 €	Veränderung €
Aktiva			
Immaterielle Vermögensgegenstände	265.137	411.160	146.023
Sachvermögen	385.438.532	375.380.908	- 10.057.624
Finanzvermögen	63.943.969	87.449.577	23.505.608
Abgrenzungsposten	5.208.921	5.919.229	710.308
Summe Aktiva	454.856.558	469.160.873	14.304.315
Passiva			
Eigenkapital	321.659.214	336.097.332	14.438.118
Sonderposten	86.237.881	86.148.962	- 88.919
Rückstellungen	2.077.486	9.388.328	7.310.842
Verbindlichkeiten	36.667.920	29.351.375	- 7.316.545
Abgrenzungsposten	8.214.057	8.174.876	- 39.181
Summe Passiva	454.856.558	469.160.873	14.304.315

Abbildung: Bestandsveränderungen der Bilanz

Die Bilanzsumme erhöhte sich um 14.304.315 € auf 469.160.873 €.

Auf der Aktivseite verringerte sich das Sachvermögen (- 10,06 Mio. €). Dies ist v.a. auf die Übertragung von Sachvermögen auf den Eigenbetrieb Städtische Wohnungen, der zum 01.01.2020 gegründet wurde, zurückzuführen. Das Finanzvermögen stieg um 23,5 Mio. €, v.a. durch erhöhte Ausleihungen (+16,25 Mio. €) und höhere liquide Mittel (+ 7,82 Mio. €).

Auf der Passivseite stieg die Eigenkapitalposition, die sich aus dem Basiskapital, den Ergebnisrücklagen und den Rücklagen zusammensetzt, um 14,44 Mio. € auf 336,1 Mio. €. Die Rückstellungen stiegen um 7,3 Mio. €, die Verbindlichkeiten nahmen um 7,32 Mio. € ab.

Die den Bestandsveränderungen zugrundeliegenden Sachverhalte sind ausführlich im Rechenschaftsbericht der STK erläutert. Die vermögenswirksamen Veränderungen im Jahr 2020 sind in Form von Zu- und Abgängen vollständig erfasst. Die ausgewiesenen Bilanzwerte sind in den Konten der Anlagenbuchhaltung und dem Anlagenpiegel nachgewiesen.

Zu Bilanzposition Sachvermögen

vgl. Kapitel 5.1.2 im Berichtswerk der STK (S. 66 ff.)

Die im Jahresabschluss 2020 ausgewiesenen Werte für das Sachvermögen sind zutreffend. Maßgebliche Veränderungen innerhalb des Berichtszeitraums sind im Anhang zum Jahresabschluss erläutert.

Ziel der Prüfung ist der Nachweis des vollständigen und richtigen Ausweises sowie der richtigen Bewertung des Anlagevermögens. Die Prüfung erfolgte in Stichproben. Dabei wurden die Bilanzpositionen mit den höchsten Abweichungen zur Prüfung herangezogen. Die Bestände innerhalb

des Sachvermögens ergeben sich durch Zu- und Abgänge, durch Umbuchungen und Abschreibungen des Vermögens.

Unter Berücksichtigung von Abschreibungen und Abgängen geht die Abnahme beim Sachvermögen um rd. 10 Mio. € im Wesentlichen auf Anlagenabgänge innerhalb der Anlagenklasse der bebauten Grundstücke (Übertragung auf Eigenbetrieb Städtische Wohnungen) und Infrastrukturvermögen zurück.

BP	Bezeichnung	31.12.2019 €	31.12.2020 €	Veränderung €
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	38.046.657,70	37.911.828,61	- 134.829,09
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	169.847.848,77	152.485.867,69	- 17.361.981,08
1.2.3	Infrastrukturvermögen	144.192.611,18	142.133.146,46	- 2.059.464,72
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	728.197,00	717.436,78	- 10.760,22
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	5.385.392,42	5.389.817,94	4.425,52
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.188.343,01	3.253.365,91	65.022,90
1.2.7	Betriebs- u. Geschäftsausstattung	2.577.894,33	2.731.445,97	153.551,64
1.2.8	Vorräte	8.386,74	8.681,80	295,06
1.2.9	Anzahlungen, Anlagen im Bau	21.463.200,35	30.749.316,91	9.286.116,56
1.2	Sachvermögen	385.438.531,50	375.380.908,07	- 10.057.623,43

Folgende Positionen wurden geprüft.

- Bilanzposition 1.2.1: Ackerland: Bei den Vermögenszugängen/Umbuchungen handelt es sich im Wesentlichen um die Anschaffungskosten für Grundstücke im Bereich Tettnanger Straße, Aich und Bäuerles Einöde. Der Kaufvertrag Tettnanger Straße wurde in Stichproben geprüft.
- Bilanzposition 1.2.2: Die hohen Vermögensabgänge innerhalb der Bilanzposition beziehen sich auf die Gründung des Eigenbetriebes Städtische Wohnungen Ravensburg zum 01.01.2020 und die Übertragung diverser Grundstücke und Wohngebäude (rd. 14,6 Mio.€) auf den Eigenbetrieb. Die Werte der übertragenen Grundstücke und Gebäude wurden im Rahmen der Eröffnungsbilanz der Stadt bereits geprüft.
Grund und Boden bei Wohngebäuden: Bei den Vermögenszugängen handelt es sich im Wesentlichen um zwei bebaute Grundstücke im Bereich Lachen und Friedenstraße (Erbschaft).
Grund und Boden bei sozialen Einrichtungen: Bei dem Vermögenszugang handelt es sich um den Erwerb des Grundstückes für den Kindergarten St. Andreas.
Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen bei sozialen Einrichtungen: Bei den Zugängen/Umbuchungen handelt es sich um verschiedene Beträge für im Jahr 2020 fertiggestellte Hochbauprojekte u.a. Markuskindergarten und Flüchtlingsunterkünfte. Die Aktivierung des Kaufvertrages für den Kindergarten St. Andreas und wertmäßige Aufteilung auf Grundstück und Gebäude wurde näher geprüft.
Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen bei Schulen: Aktiviert wurde im Jahr 2020 die Umbaumaßnahmen an der Neuwiesenschule Haus B in Höhe von rd. 309 T€. Die Gesamtabschreibung für Schulgebäude beträgt rd. 1,5 Mio. €.
Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen bei Kultur, Sport, Freizeit, Gartenanlagen: Vermögenszugänge betreffen insbesondere Neuanschaffungen bei Spielplätzen. Die Schlussrechnung für die Beregnungsanlage Rasenspielfeld wurde in Stichproben geprüft. 2020 wurden rd. 1,8 Mio. € der Gebäude/Aufbauten bei Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen abgeschrieben.

- Bilanzposition 1.2.3: Straßen, Wege, Plätze, Verkehrsanlagen: Im Berichtsjahr erfolgte u.a. die Neuaktivierung der Escher-Wyss-Straße – Bushaltestelle Fernbuslinie (rd. 100 T€) sowie diverse Zugänge bei Straßenbaumaßnahmen, u.a. Ittenbeuren-Flappachbad (rd. 133 T€), Flappachstraße (rd. 128 T€) und Schornreute-Kemmerlang (rd. 125 T€). Die Aktivierungen wurden in Stichproben überprüft und Hinweise vom RPA aufgegriffen.
- Bilanzposition 1.2.6: Fahrzeuge/Maschinen: Im Berichtsjahr erfolgte die Aktivierung von 9 Dienstfahrzeugen in Höhe von rd. 270 T€. Für die Beschaffung erhielt die Stadt im Jahr 2020 Landes- und Bundeszuschüsse in Höhe von rd. 113 T€. Diese wurden als Sonderposten auf der Passivseite aktiviert. Des Weiteren wurde ein Kleineinsatzwagen (Feuerwehr) und einen Traktor (OVT) beschafft. Ebenfalls wurden die Feuerwehrfahrzeuge mit Digitalfunkgeräten ausgerüstet. Die Buchungen der 2020 verkauften Fahrzeuge/ Maschinen wurden ebenfalls geprüft.
- Bilanzposition 1.2.9: Anlagen im Bau: Dies sind Positionen des Sachanlagevermögens, die sich noch im Fertigstellungsprozess befinden und für die noch keine Abschreibungen anfallen. Der Wert liegt zum Ende des Jahres bei rd. 30,7 Mio. € und damit rd. 9,2 Mio. € höher als zum Vorjahr. Die höchsten Zugänge betreffen die Altlastensanierung Metzgerstraße mit rd. 2,5 Mio. €, die Generalsanierung AEG-/Spohngymnasium mit rd. 2,3 Mio. € sowie die Rathaussanierung mit rd. 1,9 Mio. €.

Die Prüfung des Sachvermögens ergab keine wesentlichen Feststellungen. Maßgebliche Veränderungen innerhalb des Berichtszeitraumes sind im Anhang zum Jahresabschluss erläutert.

Der bilanzielle Abschreibungsaufwand 2020, d.h. die ordentlichen Abschreibungen aus dem Anlagenvermögen und den Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse belaufen sich auf 9.979.806 €. Dem gegenüber stehen Auflösungen von Zuwendungen in Höhe von 1.859.741 €. Daraus ergibt sich ein „Nettoaufwand“ aus Abschreibungen und Auflösungen des Anlagevermögens von 8.120.065 €, der erwirtschaftet werden musste.

Der Abschreibungsaufwand wird in den nächsten Jahren aufgrund der vielen durchgeführten und begonnenen Maßnahmen weiter ansteigen. Diese Steigerung ist höher als die Steigerung der Erträge aus der Auflösung der erhaltenen Zuwendungen.

In Folge von Wertberichtigungen auf Forderungen aufgrund von Niederschlagungen und Einzelwertberichtigungen kamen weitere Abschreibungen in Höhe von 453.046 € hinzu.

Zu Bilanzposition Finanzvermögen

Die Bilanzpositionen "A 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen", "1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen", "1.3.3 Sondervermögen", "1.3.4 Ausleihungen", "1.3.5 Wertpapiere" und "1.3.8 Liquide Mittel" wurden mit Blick auf den Nachweis der Vollständigkeit, der Werthaltigkeit sowie des bilanziellen Ausweises der Vermögensgegenstände geprüft. Insgesamt ergaben sich hieraus keine wertverändernden Prüfungsfeststellungen.

Auf die Bilanzpositionen "1.3.6 öffentlich-rechtliche Forderungen" und "1.3.7 privatrechtliche Forderungen" wurden Einzelwertberichtigungen und Niederschlagungen aufwandswirksam in Höhe von 453.046 € durchgeführt. Bei der Prüfung ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.

Die STK hat im Berichtsjahr keine Pauschalwertberichtigungen auf befristete Niederschlagungen vorgenommen.

Zu Bilanzposition Eigenkapital

Die Veränderung des Basiskapitals im Jahr 2020 um 687.586 € auf 317.581.772 € ist auf Korrekturen der Eröffnungsbilanz zurückzuführen. Auf Kapitel 5.1.3 im Berichtswerk der STK (S. 87) wird ergänzend verwiesen.

Bei den Rücklagen werden Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses sowie zweckgebundene Rücklagen dargestellt.

Die Gesamtergebnisrechnung weist ein ordentliches Ergebnis von 14.125.643 € aus. Der Betrag wurde in die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt.

Das außerordentliche Ergebnis schließt mit – 387.616 € ab. Diese wurden mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet.

Zu den zweckgebundenen Rücklagen zählt das Vermögen rechtlich unselbständiger Stiftungen (Stiftungskapital und Ergebnisrücklage). Diese erhöhten sich um 12.505 € auf 2.847.918 €. Bei der Prüfung ergaben sich keine Feststellungen.

Zu Bilanzposition Rückstellungen

Lohn- und Gehaltsrückstellungen gehören zu den Pflichtrückstellungen. Sie werden bei Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen gebildet. Sie haben sich 2020 um 52.876 € auf 284.752 € verringert. Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

Neben den Pflichtrückstellungen können noch weitere Rückstellungen gebildet werden; diese sind nur für ungewisse Verbindlichkeiten möglich. Es wurden zum 31.12.2020 Rückstellungen für die FAG-Umlage an das Land (3.805.948 €), die Kreisumlage an den Landkreis (4.268.967 €) und für ausstehende Rechnungen (1.028.661 €) gebildet. Die Prüfung ergab keine wesentlichen Feststellungen.

Zu Bilanzposition Verbindlichkeiten

BP	Bezeichnung	31.12.2019 €	31.12.2020 €	Veränderung €
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	29.621.226	24.671.601	- 4.949.624
4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	81.640	73.644	- 7.996
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.428.806	3.159.267	- 1.269.539
4.6	Sonst. Verbindlichkeiten	2.536.248	1.446.862	- 1.089.386
4	Verbindlichkeiten	36.667.920	29.351.375	- 7.316.545

Die Prüfung der Verbindlichkeiten ergab keine wesentlichen Feststellungen.

Vorbelastungen

Unter der Bilanz sind nach § 42 GemHVO die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind. Hierunter fallen insbesondere Bürgschaften, Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen, eingegangene Verpflichtungen und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen.

Zum 31.12.2020 wurden Vorbelastungen mit 47,93 Mio. € (Vorjahr 45,05 Mio. €) ausgewiesen. Diese setzen sich im Wesentlichen zusammen aus Gewährträgerschaften für die Zusatzversorgungskasse (KVBW) mit 37,3 Mio. € (Vorjahr 35,67 Mio. €) und Bürgschaften mit 10,63 Mio. € (Vorjahr 9,38 Mio. €).

Desweiteren sind noch nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen in Höhe von 3.900.000 €, fällige Auszahlungen aus Verpflichtungsermächtigungen (2.228.597 €) sowie Auszahlungsübertragungen in Höhe von 11.682.217 € und Einzahlungsübertragungen in Höhe von 4.397.529 € dargestellt.

Vgl. Kapitel 5.4.3 im Berichtswerk der STK (S. 115 - 118). Die Prüfung auf ordnungsgemäßen Nachweis der Vorbelastungen ergab keine wesentlichen Feststellungen.

2.8 Anhang und sonstige Erläuterungen

Der Anhang nach § 95 Abs. 2 Satz 2 GemO bildet mit der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz eine Einheit. Dabei soll der Anhang deren Informationen ergänzen, erläutern und begründen. Dem Anhang sind gemäß § 95 Abs. 3 GemHVO Anlagen entsprechend der Ziffern 1 – 3 beizufügen.

Der erstellte Anhang wird untergliedert in einen Anhang zur Bilanz, einen Anhang zur Ergebnisrechnung, einen Anhang zur Finanzrechnung und in sonstige Angaben. Vgl. Kapitel 5 im Berichtswerk der STK (Seite 61 - 119).

Der Anhang enthält folgende nach § 53 GemHVO erforderlichen Angaben:

- Die Angaben, die zu den jeweiligen Positionen der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind, sind enthalten. U.a. wurden Berichtigungen entsprechend § 63 GemHVO der erstmaligen Erfassung und Bewertung (im Zuge der Eröffnungsbilanz) vorgenommen und daher auch erläutert.
- Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die Abweichungen dazu samt Begründung sind erläutert.
- Zinsen für Fremdkapital sind nicht als Herstellungskosten berücksichtigt worden.
- Der auf die Stadt Ravensburg entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildeten Pensionsrückstellungen ist mit 53.494.052 € aufgeführt.
- Die Entwicklung der Liquidität im Haushaltsjahr ist aufgeführt (siehe S. 114 des Berichtswerks der STK).
- Die in das Haushaltsjahr 2021 übertragenen Ermächtigungen aus dem Ergebnis- und Finanzhaushalt weisen saldiert einen Betrag in Höhe von 7.317.673 € aus.
- Aufgeführt sind auch die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen aus dem Jahr 2019 und 2020 in Höhe von 3.900.000 €.
- Weitere unter der Bilanz aufgeführte Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre werden im Anhang des Berichtswerks der STK erläutert.
- Beigefügt ist eine Aufstellung mit namentlicher Benennung des Oberbürgermeisters, der Bürgermeister und den Mitgliedern des Gemeinderats.

Sonstige Pflichtanlagen (Vgl. Kapitel 6 im Berichtswerk der STK):

- Das Vermögen ist in einer Übersicht mit Anfangs- und Endbestand des Haushaltsjahres sowie den Vermögensveränderungen dargestellt (§ 55 Abs. 1 GemHVO).
- § 55 Abs. 2 GemHVO fordert eine Übersicht der Verbindlichkeiten. Dargestellt sind die Werte zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres. Die Darlehen haben unterschiedliche Restlaufzeiten. Der Darlehensstand zum Jahresende 2020 (Kernhaushalt) reduzierte sich gegenüber dem Jahr 2019 von 29.702.866 € auf 24.745.246 €.
- Eine Übersicht über den Stand der Rücklagen zum Jahresabschluss nach § 23 GemHVO wurde erstellt.

Des Weiteren wurden folgende Anlagen beigefügt:

- Rückstellungen, Budgetabschluss, Bilanzen der unselbständigen Stiftungen, Investitionsübersichten.

Die Prüfung des Anhangs und der sonstigen Anlagen erfolgte unter Beachtung der Einhaltung des Grundsatzes der Vollständigkeit sowie der Prämisse der ordnungsgemäßen Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Schuldenlage der Stadt zum Abschlussstichtag. Die vorgeschriebenen Muster (VwV Produkt- und Kontenrahmen) wurden verwendet.

3. Auszug aus den Einzelprüfungen

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge wurde in Form der begleitenden Prüfung (Prüfung zusammenhängender Abschnitte nach dem Kassenvollzug) als Vorbereitung auf die Prüfung des Jahresabschlusses durchgeführt. Gemeint ist eine möglichst gegenwartsnahe Prüfung der Finanzvorgänge auf der Grundlage des kassenmäßigen Vollzugs in Form von Schwerpunktprüfungen.

Teilhaushalt 0 – Innere Verwaltung

Einsatz Kreditkarte für Auszahlungen

Nach der Gemeindegeldverordnung dürfen Auszahlungen grundsätzlich nicht mittels Kreditkarten geleistet werden. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit rechtfertigt, dass in bestimmten Fällen, in denen es im Interesse der Gemeinde liegt und verkehrüblich ist, unter Wahrung der Grundsätze der Einheitskasse sowie der Trennung von Anordnung und Vollzug, die Verwendung von Kreditkarten zur Vornahme von Auszahlungen zugelassen werden kann.

Beim Hauptamt wurde deshalb ausnahmsweise eine Zahlstelle für Zahlungen mit einer Kreditkarte eingerichtet. Seitens der Stadtkämmerei wurde eine Dienstanweisung zum Einsatz der Kreditkarte erstellt. Diese Kreditkarte war bei der Überprüfung ordnungsgemäß aufbewahrt.

Es ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen. Die Auszahlungs-Zahlstelle wird ordentlich geführt.

Aktualisierung Stadtrecht / Satzungen

Das Stadtrecht bildet die rechtlichen Grundlagen für die Arbeit der Mitarbeitenden der Stadtverwaltung Ravensburg ab. Über die Homepage der Stadt Ravensburg können ebenfalls Dritte auf die eingestellten rechtlichen Grundlagen zugreifen. Es ist nötig, dass die Grundlagen (u.a. in Kraft getretene Satzungen) zeitnah ins Stadtrecht eingestellt bzw. die Änderungen zeitnah eingepflegt werden. Auf der Homepage wurden bisher auch weitere Regelungen veröffentlicht, welche nicht in der Zuständigkeit der Stadt lagen. Diese wurden mittlerweile entfernt.

Satzungen und deren Anlagen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der öffentlichen Bekanntmachung. Vor dem 01.01.2020 erfolgten die Bekanntmachungen in der Schwäbischen Zeitung. Mit dem 01.01.2020 trat die neue "Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung" in Kraft. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Ravensburg erfolgen seither durch Bereitstellung im Internet unter www.ravensburg.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (eine zusätzliche Regelung gilt für Bauleitpläne).

Im Rahmen dieser Änderung wurde unser Verfahren bzw. der interne Prozess zur Aufstellung einer rechtssicheren kommunalen Satzung überprüft. Im Laufe der Prüfungshandlungen wurden ergänzend Empfehlungen und Hinweise gegeben.

Betätigungsprüfung

Dem RPA ist die Betätigungsprüfung als weitere Aufgabe übertragen worden. 2020 wurde eine umfassende örtliche Betätigungsprüfung vorgenommen, in die alle unmittelbaren Beteiligungsunternehmen bezogen auf das Geschäftsjahr 2018 einbezogen wurden. Aufgrund einer Stellenvakanz konnten noch nicht alle getroffenen Feststellungen (v.a. Nachforderung von Unterlagen) ausgeräumt werden.

Die Aufgaben der Beteiligungsverwaltung werden von der STK wahrgenommen. Die auf einzelne ausgewählte Schwerpunkte und im Übrigen auf Stichproben beschränkte Prüfung hat ergeben, dass die Beteiligungsverwaltung insgesamt sachkundig und ordnungsgemäß gearbeitet hat.

Grundlage der Beteiligungsverwaltung ist die vom Gemeinderat am 28.11.2016 beschlossene Beteiligungsrichtlinie. Diese sieht die Einstufung der Beteiligungsunternehmen in drei Kategorien (Steuerungsstufen) vor. Die Übersicht und Zuordnung der einzelnen Beteiligungsunternehmen sind in einer Anlage dargestellt worden. Entgegen den Regelungen der Beteiligungsrichtlinie hat der Gemeinderat nicht jährlich über die Einstufung der Beteiligungsunternehmen entschieden. Es wird empfohlen, die Übersicht wegen der Veränderungen des Beteiligungsportfolios (v.a. Liquidation Lira) zu aktualisieren und alle mittelbaren Mehrheitsbeteiligungen nach § 53 HGrG zu berücksichtigen.

Die in Stichproben durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass dem Gemeinderat die wesentlichen Gesellschaftsangelegenheiten (z.B. Feststellung der Jahresabschlüsse und Verwendung der Ergebnisse, Änderungen des Gesellschaftsvertrags, Erwerb von wesentlichen Beteiligungen) zur Entscheidung über die Stimmrechtsausübung vorgelegt worden sind.

Von der Beteiligungsverwaltung sind jährliche Beteiligungsberichte erstellt worden. Mit Beteiligungsbericht vom 25.04.2022 wurde über die Grundzüge des Geschäftsverlaufs aller unmittelbaren Beteiligungsunternehmen im Geschäftsjahr 2020 informiert.

Teilhaushalt 1 – Sicherheit und Ordnung

Fundgelder

Inhalt der begleitenden Prüfung war die Verbuchung und Verwaltung der Fundgebühren. Ein weiteres Prüfungsfeld waren erhobene Verwaltungsgebühren in Abgleich mit Dienstanweisungen und der Verwaltungsgebührensatzung sowie die Dokumentation der Fundanzeigen in Abgleich mit dem entsprechenden EDV-Programm, Kassensoftware, Kassenabrechnungen und –abschlüssen. Unterjährig aufgetretene Fehler wurden direkt kommuniziert und behoben. Alle Arbeitsabläufe vermitteln einen sehr sorgfältigen Eindruck.

Teilhaushalt 2 – Schulen

Es erfolgte 2020 keine Schwerpunktprüfung in diesem Teilhaushalt.

Teilhaushalt 3 – Kultur

Veranstaltungen – Rückabwicklung aufgrund COVID-19

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurden Veranstaltungen abgesagt oder eingeschränkt. Bereits im März wurde mit der Rückzahlung abgesagter Veranstaltungen in Bar begonnen. Nach Schließung der Verwaltungsgebäude und Übergang in einen reduzierten Notbetrieb ab 18.03.2020 wurde für die Rückerstattung der Tickets ein Formular für die bargeldlose Abwicklung auf der Internetseite der Stadt Ravensburg bereitgestellt. Es gab Personen die keine Rückerstattung der gekauften Tickets wünschten, sondern das Geld den Veranstaltern/Einrichtungen spenden wollten.

Dies bedeutete für die Stadtkasse und das Kulturamt einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Das RPA unterstützte die TI bei der Aufklärung der Differenzen, die sich im Rahmen der Rückabwicklungen ergeben haben.

In den meisten Fällen sind Tickets von der Rückgabe ausgeschlossen. Wird ein Event abgesagt oder verlegt, sollte künftig nur eine einheitliche Rückabwicklung vorgegeben werden. Unterschiedlich Erstattungsarten (bar, bargeldlos, Übertragung, Tausch, etc.) führen zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand und sind sehr fehleranfällig aufgrund der unterschiedlichen Systeme (Storno-/Rückerstattungskosten in der Veranstaltungssoftware eventim oder Reservix sowie unserer Buchhaltungssoftware SAP).

Kulturbereich - Freiwilligkeitsleistungen

Die Gewährung von Freiwilligkeitsleistungen (freier bzw. ermäßigter Eintritt, Freikarten) im Kulturbereich (Theater- und Konzertveranstaltungen, Museum-Humpis-Quartier und Kunstmuseum) gibt es keine einheitlichen Regelungen und keine gesamtheitliche Vorgehensweise.

Nach den kommunalen Haushaltsgrundsätzen ist die Kommune zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung verpflichtet, da finanzielle Mittel nur begrenzt zur Verfügung stehen und den Steuerzahler belasten. Kulturelle Förderung ist eine freiwillige Aufgabe und finanzielle Erwägungen spielen eine nicht unerhebliche Rolle. Bei den Einrichtungen Kulturarbeit und Museen handelt es sich um kostenrechnende Einrichtungen – Einrichtungen, die in der Regel ganz oder zum Teil aus Entgelten finanziert werden – d.h. wer Leistungen der Kommune in Anspruch nimmt soll auch die dadurch entstehenden Kosten entsprechend seinem wirtschaftlichen oder ideellen Vorteil tragen. In welchem Umfang die Entgelte die Kosten decken sollen, ist kommunalpolitisch zu entscheiden und obliegt dem Gemeinderat.

Für die kulturellen Einrichtungen – Theater- und Konzertveranstaltungen, Museum-Humpis-Quartier und das Kunstmuseum – sollten einheitliche Regelungen für freigewährte und ermäßigte Eintritt erarbeitet werden und diese dem Gremium zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Sonderprüfung Rutenfestkommission Ravensburg e.V. (RFK)

Der Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss hat mit Beschluss vom 05.10.2020 die Verwaltung beauftragt, die Kasse der RFK prüfen zu lassen. Insbesondere ist die Verwendung der Zuwendung im Jahr 2020 zu prüfen.

Der Gemeinderat wurde in seiner Sitzung am 01.03.2021 über das Ergebnis unterrichtet. Bei der Belegprüfung der Belege vom 01.01.2020 bis 30.09.2020 sind keine Geschäftsvorfälle aufgefallen, die gegen eine zweckentsprechende Verwendung der Mittel sprechen.

Der Stadt Ravensburg fehlt es an der rechtlichen Möglichkeit im Bedarfsfall zur Prüfung des Rechnungswesens der Vereine, die die Stadt finanziell unterstützt. Diese Möglichkeit soll künftig in den Verträgen/Vereinbarungen mit den Vereinen verankert werden. Es soll als Prüfrecht vereinbart werden, nicht als Prüfpflicht.

Bei Zuwendungen über 100.000 € muss außerdem die Übersendung eines vom Steuerberater testierten Jahresabschlusses verlangt werden. Es ist davon auszugehen, dass diese Vereine aufgrund der Größe auf die Expertise eines Fachmannes zurückgreifen.

Teilhaushalt 4 – Jugend, Familie und Soziales

Ferienprogramm

Der Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Abrechnung (Vergleich Soll-Ist, Rückerstattungen von Teilnehmerbeträgen durch rechtzeitige Abmeldung bzw. Absage der Veranstaltung, Zahlung Teilnehmerbeitrag ohne Zusage für Veranstaltung) war, wie in den Vorjahren schon festgestellt, erheblich; Buchungen konnten nur schwer nachvollzogen werden.

Von Seiten des RPA wurde vorgeschlagen, dass ein geeignetes Veranlagungsprogramm beschafft oder das Anmeldeprozedere geändert wird. Durch Änderungen in der Organisation wird das Sommerferienprogramm künftig unbar abgewickelt. Die eingerichtete Zahlstelle wurde 2023 aufgelöst.

Sozialleistungen - Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter vollständiger Erwerbsminderung

Im Rahmen der risikoorientierten Prüfung hat das RPA die finanziellen Vorgänge bei der Durchführung der "Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter vollständiger Erwerbsminderung", in Stichproben und Schwerpunkten gemäß Gemeindeprüfungsordnung zu prüfen. Die Prüfung betrifft die Vorgänge, bei denen die Stadt Ravensburg für den Träger der Sozialhilfe (Landkreis Ravensburg)

unmittelbar für dessen Haushalt Einnahmen oder Ausgaben gegenüber dessen Kasse anordnet und bei denen die Stadt die sachliche und rechnerische Feststellung trifft.

Die Prüfung 2020 beschränkte sich auf den Bereich der "Grundsicherung im Alter" und wurde anhand von 20 Fällen in Stichproben vorgenommen. Stichproben aus der Fallbearbeitung wurden von jedem Sachbearbeiter gezogen. Die Aktenführung war gründlich und vollständig. Die Fälle konnten anhand der Unterlagen in den Akten gut nachvollzogen werden und haben jeweils eine ausreichende Dokumentation aufgewiesen. Insgesamt kann eine geordnete Sachbearbeitung bescheinigt werden.

Mittelverwendung von Stiftungsmitteln rechtl. unselbstständiger Stiftungen (Karl-Erb-Stiftung)

Zweck der Musikpflegestiftung Prof. Karl Erb ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Jugendmusikpflege in Ravensburg im Einzelgesang, Chorgesang, Instrumentalmusik, insbesondere Kammermusik, sowie die Gründung und Förderung eines Jugendorchesters. Grundlagen für die Förderungen sind die Stiftungsordnung, die Richtlinien zur Musikpflegestiftung, gefasste Beschlüsse und erlassene Verfügungen hierzu.

Die Sonderrücklage für die Musikpflegestiftung wurde durch frühere Förderungen vollständig abgebaut. Da die jährlichen Erträge aus der Stiftung nicht mehr für alle bisherigen Förderungen ausreichten, wurde die Förderung aus diesen Mitteln sehr eingeschränkt.

Aus den verbliebenen Mitteln erfolgte 2020 überwiegend die Förderung des Bläser Nachwuchses in den Musikkapellen der Stadt Ravensburg. Die Förderung des Bläser Nachwuchses erfolgte entsprechend den GR-/VWA-Beschlüssen vom 22.03.1999 und 14.05.2007.

Teilhaushalt 5 – Gesundheit, Sport und Freizeit und

Förderung von Sportvereinen nach den Sportförderrichtlinien

Die Sportförderrichtlinie der Stadt Ravensburg vom 25.03.2019 stellt die Grundlage für die Bewilligung von Haushaltsmitteln im Rahmen der Sportförderung dar. Die Förderungen sind Freiwilligkeitsleistungen, ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Für die Ortschaften gilt die Organisationsverordnung vom 24.09.2015. Danach sind Anträge, die die Energieförderung, den Infrastrukturzuschuss und die Jugendförderung betreffen, an das Fachamt weiterzuleiten. Die Berechnung der Fördersumme erfolgt durch das BS, die Auszahlung durch die Ortschaften. Bei Investitionen über 50.000 € bedarf es ebenfalls der Zustimmung des BS sowie die Beteiligung der STK.

Für die Prüfung der Jahre 2019 bis 2022 wurden stichprobenartig die bewilligten Zuschüsse im Bereich Investitionskostenzuschuss, Infrastrukturzuschuss, Beschaffung von Sportgeräten und Zuschüsse zur Jugendförderung herangezogen.

Die Unterlagen der geprüften Fälle waren übersichtlich und nachvollziehbar zusammengestellt. Empfehlungen und Hinweise werden in die laufende Bearbeitung aufgenommen.

Teilhaushalt 6 – Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Ausfallhaftung der Stadt gegenüber der Landeskreditbank

Nach § 88 Abs. 5 GemO a.F. musste eine Gemeinde der L-Bank einen Ausfall aus einem Baudarlehen oder einer Bürgschaft zu 1/3 zu ersetzen, sofern die Gemeinde zur Förderung des Wohnungsbaus der Gewährung eines Darlehens oder der Übernahme einer Bürgschaft durch die L-Bank zugestimmt hat. Die Vorschrift des § 88 Abs. 5 GemO a.F. stellt eine spezielle Regelung der öffentlichen Wohnungsbauförderung dar. Sie wurde zum 01.01.1992 unter Aufhebung von bis dahin geltenden inhaltsgleichen Regelungen aus Vereinfachungsgründen in die Gemeindeordnung übernommen. Die Gemeinde sollte sich dadurch entsprechend ihrem Interesse an einer Förderung durch den Staat auch an den finanziellen Risiken beteiligen. Die Regelungen des Abs. 5 a.F. wurden durch Gesetz vom 04.05.2009 aufgehoben.

In Ravensburg lagen Ende 2009 eine Vielzahl von Verträgen mit einem Volumen des bewilligten Kapitals von 52.887.756 € und einem Kapitalrestbestand von 41.544.566 €, was eine Ausfallhaftung für die Stadt i.H.v. 15.786.935 € bedeutet, vor.

Im Rechenschaftsbericht 2019 der Stadt wurde die mögliche Ausfallhaftung mit 3.976.213 €, im Rechenschaftsbericht 2020 mit 3.548.716 €, unter den "Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre", korrekt angegeben. Zum 31.12.2022 bestehen noch 233 Darlehen. Die Aktenführung war gründlich und vollständig. Insgesamt kann eine geordnete Sachbearbeitung bescheinigt werden. In den vergangenen Jahren wurde die Stadt nicht zur Ausfallhaftung herangezogen. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Situation bei aktuell steigenden Zinsen bei einer Umschuldung der Darlehnsnehmer entwickeln wird.

Novelle Landeswohnraumfördergesetz; Wohnungskartei/-datei

Die Novelle des Landeswohnraumfördergesetzes trat am 13. Mai 2020 in Kraft. Das Gesetz hat das Ziel, neuen sozialen Wohnraum in Baden-Württemberg zu schaffen und vorhandenen zu sichern. Die Novelle schafft außerdem die Rechtsgrundlage für eine landesweite einheitliche elektronische Wohnungsbindungskartei, damit künftig jederzeit die Möglichkeit besteht, einen aktuellen und verbindlichen Überblick über den Sozialwohnungsbestand im Land zu haben. Mit der Novelle wurde die Führung einer solchen Kartei bei den Kommunen nach landesweit einheitlichen Maßstäben und in elektronischer Form verpflichtend eingeführt.

Die Gemeinden haben die Einhaltung der Belegungs- und Mietbindungen dauerhaft zu überwachen. Solange seitens der obersten Landesbehörde Zweifel an der ordnungsgemäßen Führung einer Wohnungskartei/-datei oder an der Durchführung des Überwachungsauftrags im Übrigen bestehen, kann in dieser Gemeinde grundsätzlich keine bindungsbegründende Förderung nach den Wohnraumförderprogrammen erfolgen.

Bei miet- und belegungsgebundenen Wohnungen erhalten die Gemeinden von der L-Bank eine Mehrfertigung der Förderzusagen zum Zwecke der Erfassung in der Wohnungskartei/-datei. Die L-Bank unterrichtet die Gemeinden über alle Änderungen, die zur fortlaufenden Erfüllung deren Überwachungsauftrages erforderlich sind.

Die Kartei wird aktuell vom Fachamt auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft. Eine tiefergreifende Prüfung erfolgte nicht, da dies in Stichproben von Seiten des Regierungspräsidiums Tübingen erfolgt.

Teilhaushalt 7 – Verkehr, Natur und Umwelt

Grabnutzungs- und Bestattungsgebühren

Im Bestattungswesen besteht die kommunale Aufgabe im Bereitstellen von Friedhöfen. Bei einzelnen Friedhöfen können für dieselbe Leistung oder Grabart unterschiedliche Gebührensätze kalkuliert und festgesetzt werden.

Die Grabnutzungsgebühren werden für die langjährige Überlassung von Reihen-, Wahl- und Urnengräbern zu Beginn der Nutzungsdauer für den gesamten Zeitraum, bei Wahlgräbern auch beim erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts erhoben. Bestattungsgebühren werden für die Leistungen anlässlich der Bestattung von Leichen und der Beisetzung von Aschen erhoben.

Die Prüfung umfasste in Stichproben Prozesse für den Haupt- und Westfriedhof sowie den Friedhof Mariatal und den Friedhof Obereschach. Im Laufe der Prüfungshandlungen wurden ergänzend Empfehlungen und Hinweise gegeben.

Teilhaushalt 8 – Wirtschaft, Tourismus und Hallen

Sonderprüfung live.in.Ravensburg GmbH (LIRA)

Die Stadt sah sich aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise finanziell nicht mehr in der Lage die jährlich entstehenden Verluste der LIRA GmbH auszugleichen. Die LIRA GmbH wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 18.05.2020 auf den 30.06.2020 aufgelöst.

Mit der regelmäßigen Prüfung der Gesellschaft war ein Wirtschaftsprüfer beauftragt. Im Gesellschaftsvertrag war für des RPA kein Prüfrecht verankert. Im Rahmen der Liquidation wurde das RPA vom Oberbürgermeister beauftragt zu klären, wie es zu gewissen Kassenfehlbeträgen bei der Gesellschaft kommen konnte.

Versuche, die Fehlbeträge nachzuvollziehen, scheiterten. Bereits vor den Jahresabschlussarbeiten wurden Fehlbeträge festgestellt und versucht diese aufzuklären bzw. bei der Versicherung geltend zu machen. Die vorgefundenen organisatorischen Maßnahmen waren nicht ausreichend, schriftliche Regelungen fehlten teilweise ganz. Eine Kontrolle über die Kassen und das dort beschäftigte Personal wurde nicht ausgeübt.

Durch fehlende Kontrolle von Seiten der Geschäftsführung sowie fehlende organisatorische Maßnahmen wurden Möglichkeiten für dolose Handlungen eröffnet, mit einem geringen Risiko der Identifizierung der handelnden Person. Nach Auftreten von Fehlbeträgen wurden nur geringfügige Maßnahmen zur zukünftigen Risikominimierung eingeleitet.

Tourist-Information - Destinationsmanagementsystem, Kartenverkauf über Reservix, Direktvertrieb über eigene Verkaufsstelle und Kooperationspartner

Die Tagesabschlüsse des Kartenvorverkaufs über das Ticketportal Reservix und der Umsätze im Shop der Tourist Information werden seit Jahren laufend begleitend geprüft. Die Abstimmung zwischen der Tourist Information und dem RPA funktioniert problemlos. Aufgetretene Differenzen werden in Zusammenarbeit zeitnah festgestellt, nachvollzogen und korrigiert.

Über das Ticketportal Reservix werden Karten für eigene Veranstaltungen und für Fremdveranstaltungen verkauft. Die Rückabwicklung aufgrund der Corona-Pandemie verursachte einen erheblichen Verwaltungsaufwand (siehe Ausführungen bei Teilhaushalt 3 – Kultur).

Teilhaushalt 9 – Allgemeine Finanzwirtschaft

Zweitwohnungssteuer

Die Stadt erhebt seit 2011 eine Zweitwohnungssteuer. Steuergegenstand ist das Innehaben einer Zweitwohnung in Ravensburg entsprechend der Zweitwohnungssteuersatzung. In der Satzung sind auch Befreiungen von der Zweitwohnungssteuer vorgesehen. Stichprobenartig wurden Vorgänge geprüft, welche im Zeitraum 2020/2021 eingestellt wurden. Die Unterlagen der geprüften Fälle waren übersichtlich und nachvollziehbar zusammengestellt. Gegebene Empfehlungen und Hinweise werden in die laufende Bearbeitung aufgenommen.

4. Sonstige Fachprüfungen

4.1 Laufende Prüfung der Kassenvorgänge

Belege wurden in Stichproben auf ihre formelle, rechnerische und sachliche Richtigkeit geprüft. Auffälligkeiten waren dabei nicht zu erkennen.

4.2 Kassenprüfung

Die gem. § 7 Abs. 1 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) jährlich vorzunehmende unvermutete Kassenprüfung bei der Stadtkasse wurde am 08.12.2020 durchgeführt. Feststellungen hinsichtlich der Verwaltung der städtischen Kassensmittel ergaben sich nicht. Die Kassensicherheit bei der Stadtkasse war gewährleistet.

Insbesondere wurde die Einhaltung der versicherten Bargeld-Höchstsummen überprüft. Dies erschien notwendig, nachdem die Stadtkasse nun auch die Leerung der Automaten in den Parkhäusern übernommen hat. Zusätzlich wurde das Prozessablauf der Verwahrung der Parkentgelte und der Übergabe an die Transportfirma überprüft.

Im Rahmen der Kassenprüfung wurde die Anpassung der Dienstanweisung für die Stadtkasse an das neue kommunale Haushaltsrecht sowie die Anpassung der Dienstanweisung Berechtigungsverwaltung überprüft. Der Vollzug der Änderungsvorschläge steht noch aus.

4.3 Zahlstellen

Das RPA hat seiner Prüfungsplanung einen vorrangig risikoorientierten Prüfungsansatz zugrunde gelegt. Mit der Neufassung der GemPrO vom 03.03.2018 wurde der Grundsatz der Risikoorientierung nunmehr in die Vorschrift aufgenommen (§ 1 Abs. 2). Für die Prüfung der Zahlstellen ist unabhängig von ihrem Zahlstellenvolumen, eine einheitliche zeitliche Obergrenze „...in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach vier Jahren“ festgelegt. Je nach Risikobewertung kann damit ein kleinerer oder größerer Zeitraum angemessen sein. Die Pflicht zur Prüfung der Handvorschüsse besteht nicht mehr. Die Gemeindekasse und die Sonderkassen sind wie bisher jährlich zu prüfen.

Die Kassenführung der Eigenbetriebe und der verbundenen Unternehmen erfolgt in Form einer verbundenen Sonderkasse. Das bedeutet unter anderem, dass bei Eigenbetrieben etc. eingerichteten Zahlstellen Teil der Stadtkasse sind. Insbesondere gilt das für die Zahlstellen Hallenbad, Flappachbad und Eissporthalle der Ravensburger Versorgungs- und Verkehrsbetriebe, die Zahlstelle beim Betriebshof Ravensburg und die Zahlstellen bei den Stiftungen Heilig-Geist-Spital und Bruderhaus.

Insgesamt sind bei der Stadt Ravensburg 57 Zahlstellen (davon 14 an Schulen) eingerichtet (Stand 01.01.2020). Der Prüfungsplan 2020 für Kassenprüfungen bei der Stadtkasse mit Barkasse, 8 Zahlstellen in den Dienststellen wurde im Wesentlichen erfüllt; nur die Kassenprüfungen bei zwei Dienststellen wurden wegen einer veränderten Risikobewertung auf Folgejahre verschoben.

Es gibt keine berichtsrelevanten Prüfungsfeststellungen. Einzelne Bemerkungen wurden jeweils im Prüfungsverfahren ausgeräumt bzw. sind durch die Zusicherung künftiger Beachtung erledigt. Bei den Kassenprüfungen wird stets auch auf die Notwendigkeit interner Kontrollen sowie – bei Bedarf – auf den Erlass und die Beachtung aktueller kassenspezifischer Arbeitsanweisungen hingewiesen.

Durch die aus der Änderung der GemPrO resultierenden größeren Prüfungsintervalle sind Art und Umfang der im Prüfungsverfahren angetroffenen Feststellungen von der örtlichen Prüfung auch weiterhin eng zu begleiten, da hierdurch das Gesamtrisiko für verdeckte unerlaubte Handlungen

mit Schadensfolgen für die Stadt wächst. Mit dem Leiter der Stadtkasse wurde vereinbart, dass die Prüfungsintervalle nur dort verlängert werden, wo es in der Regel keine Beanstandungen bei der Prüfung gibt.

4.4 Verwendungsnachweise für Zuwendungen

Unter dem Oberbegriff „Zuwendungen“ werden Zuweisungen (innerhalb des öffentlichen Bereichs) und Zuschüsse (Übertragungen vom öffentlichen an sonstige Bereiche und umgekehrt) zusammengefasst.

Sofern durch gesetzliche Regelung oder als Auflage der bewilligenden Stelle zwingend die Prüfung durch das RPA vorgegeben ist, prüft das RPA die Verwendungsnachweise für erhaltene Zuwendungen aus Mitteln der Europäischen Union, des Bundes und des Landes. Besteht eine solche Vorgabe nicht, kann das RPA nach Anfrage durch die nachweispflichtige Stelle die Prüfung entsprechend seinen verfügbaren Kapazitäten vornehmen.

Das RPA hat in der Regel bei Zuschüssen des Bundes, Landes und anderen Zuschussgebern zu bestätigen, dass die Zuschussleistungen dem Grunde und der Höhe nach richtig verwendet wurden. Verschiedene Zwischen- und Schlussverwendungsnachweise (VN) wurden dem RPA vor der Weitergabe an den Zuschussgeber zur materiell-rechtlichen, rechnerischen und förmlichen Prüfung vorgelegt. Die Nachweise mussten teilweise korrigiert und nachbearbeitet werden.

Weiterhin ist das RPA dem verfahrensbegleitenden Beratungsbedarf städtischer Dienststellen durch entsprechende Wirkungshinweise und Verbesserungsvorschläge zu den Prozessen und Schnittstellen verschiedener Zuwendungsgeber in unterschiedlichen Förderprogrammen nachgekommen. Dabei konnte in vielen Fällen zur Klärung und Lösung der Fragestellungen beigetragen werden.

Entsprechend der OB-Verfügung vom 28.01.2007 soll das RPA die laufenden Auszahlungsanträge und Abrechnungen für die Sanierungsmaßnahmen vor Abgang an das Regierungspräsidium prüfen. Im Berichtszeitraum wurden 22 Auszahlungsanträge in den Sanierungsgebieten "Östliche Vorstadt", "Altstadt und Erweiterung", "Umbau Bauhütte mit kommunaler Musikschule", Weißenau 2010" und "An der Schussen" an das Regierungspräsidium gestellt. Das Sanierungsgebiet "Nordstadt" wurde in 2020 abgerechnet. Das Gesamtvolumen der förderfähigen Kosten der Zwischenachweise betrug rd. 1,97 Mio. €. Die Stadt erhielt Fördermittel von rd. 1,24 Mio. €. Die Prüfungen ergaben keine Beanstandungen.

4.5 Spenden / Sponsoring

§ 78 Abs. 4 GemO schreibt den Verfahrensweg bei der Annahme von Zuwendungen und Spenden vor (Spenden-Aannahme durch OB, Annahme-Beschluss durch den Gemeinderat bzw. bis zum Betrag von 50.000 € der Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss, Ausstellung der Spendenbescheinigung).

Der Verfahrensweg wurde im Jahr 2020 eingehalten. Die jährliche Meldung der Spendenliste an das Regierungspräsidium ist mit Schreiben vom 23.11.2021 erfolgt.

4.6 Prüfung Eröffnungsbilanz

Zur Einführung des NKHR wurde in Ravensburg als federführendes Amt die STK beauftragt. Das Gesamtprojekt wurde aufgrund des Umfangs in sechs Teilprojekte untergliedert, welche eigenständige Arbeitsgruppen bildeten.

Durch Teilnahme an Projektgruppensitzungen konnte das RPA den Einführungsprozess begleiten. Grundsätzliche und strittige Fragestellungen konnten in guter Zusammenarbeit mit der STK diskutiert und geklärt werden. Prüfungen erfolgten laufend während des Gesamtprojektes NKHR bei der Stadt Ravensburg.

Bis 2020 erfolgte die Prüfung der Bewertung und der Dokumentation über die Grundstücks- und Gebäudebewertung in 33 Berichten mit folgenden Themen:

- Vollständigkeit der Gebäude durch Abgleich mit der Gebäudeversicherungsliste
- Gesetzliche Vorgaben zu Ansatz und Bewertung bebauter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte, Bewertung der Gebäude und die Verfahrensart
- Ermittlung des Wertes der Außenanlagen
- Vergleichsberechnung Sachwertverfahren, Gutachten – NKH 2000/WertR
- Differenzierte Ermittlung fiktiver Baujahre/Festlegung abweichende Gesamtnutzungsdauer eines Gebietes
- Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten, bei sozialen Einrichtungen, Schulen, Kultur/Sport/Freizeit/Gartenanlagen und sonstigen Dienst- und Geschäftsgebäuden
- Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bei Wohnbauten, bei sozialen Einrichtungen, Schulen, Kultur/Sport/Gartenanlagen und sonstigen Dienst- und Geschäftsgebäuden
- Ingenieurtechnische Bauwerke (Brücken und Unterführungen, Treppenanlagen sowie Stützmauern)
- Vorräte
- Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler
- Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Waldflächen – Aufwuchs und Grundstücke
- Brunnenanlagen
- Hochwertiges Straßenzubehör (u.a. Beleuchtung, Parkuhren, Signalanlagen, Tabellenwegweiser, Geschwindigkeitsmessanlagen, Verkehrsrechner, Glättemeldeanlagen)
- Baudenkmäler, Bodendenkmäler
- Lärmschutzwände

Feststellungen wurden während des Prüfungsprozesses umgesetzt. Weitere Prüfungshandlungen erfolgten in den Jahren 2021 und 2022. Die Eröffnungsbilanz wurde am 25.04.2022 durch den Gemeinderat festgestellt.

5. Ausschreibungen und Vergaben

Im Berichtszeitraum hat die Landesregierung von Baden-Württemberg auch im Vergaberecht auf die Folgen der Corona-Pandemie reagiert und eine neue Verwaltungsvorschrift erlassen (VwV Investitionsfördermaßnahmen öA). Ziel dieser Vorschrift ist die Beschleunigung und vorübergehende Erleichterung der Vergabe öffentlicher Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge des Landes, damit öffentliche Investitionsfördermaßnahmen angesichts des wirtschaftlichen Einbruchs infolge der Corona-Pandemie schnell in konkrete Investitionsprojekte umgesetzt werden konnten.

Nach der Verwaltungsvorschrift empfahl die Landesregierung den kommunalen Auftraggebern die vergaberechtlichen Verfahrenserleichterungen der Verwaltungsvorschrift ebenfalls anzuwenden.

Während der Geltungsdauer der „VwV Investitionsfördermaßnahmen öA“ waren die nachfolgenden Wertgrenzen zu beachten, wobei stets auf den geschätzten Auftragswert abzustellen war.

Im Bereich von Bauleistungen:

- Eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb nach § 3a Absatz 2 VOB/A war bis zu einem geschätzten Auftragswert von 1 Mio. € netto möglich.
- Für Freihändige Vergaben nach § 3a Absatz 3 VOB/A galt eine Wertgrenze von 100.000 € netto.
- Direktaufträge nach § 3a Absatz 4 VOB/A waren bis zur Wertgrenze von 5.000 € netto zulässig.

Im Bereich von Liefer- und Dienstleistungen:

- Eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb war nach § 8 Absatz 3 UVgO bis zu einem geschätzten Auftragswert unterhalb des maßgeblichen Schwellenwertes von 214.000 € netto und somit bei allen nationalen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen möglich.
- Für Verhandlungsvergaben nach § 8 Absatz 4 UVgO galt vorübergehend eine Wertgrenze von 100.000 € netto.
- Direktaufträge nach § 14 UVgO waren bis zur Wertgrenze von 10.000 € netto möglich.

Die Verwaltungsvorschrift war zeitlich begrenzt und trat am 31. Dezember 2021 außer Kraft. Für einen Übergangszeitraum bis 31. März 2022 wurde die Anwendung der VwV Investitionsfördermaßnahmen öA weiter von den Rechtsaufsichtbehörden und der GPA toleriert.

5.1 Prüfungen im nicht-technischen Bereich

Im Jahr 2020 gab es 26 (Vorjahr: 15) Beschaffungsvorgänge im Liefer- und Dienstleistungsbereich, die öffentlich, beschränkt oder mittels Verhandlungsvergabe (freihändig) vergeben wurden. Davon wurden vier Vergaben europaweit ausgeschrieben.

Die Prüfung der Ausschreibungen und Vergaben dieser Leistungen wurden ordnungsgemäß durchgeführt.

Gemäß der Dienstanweisung Vergabeverfahren können Ämter eigenverantwortlich bis 20.000 € freihändig vergeben. Das RPA stellte erneut fest, dass die Dokumentationen der Vergabevorgänge im Bereich der freihändigen Vergaben oftmals nicht ausreichend oder lückenhaft waren. Die Ämter wurden insoweit wieder aufgefordert, die Vergaben für Dritte verständlich im Vergabevermerk zu dokumentieren.

5.2 Prüfungen im technischen Bereich

5.2.1 Submissions- und Vergabekontrolle

Mit Inkrafttreten der Dienstanweisung Vergabeverfahren übernimmt die Vergabestelle die formelle Prüfung der Angebote. Dem RPA werden die Angebote, nach erfolgter Submission, digital zur Verfügung gestellt.

Die Vergabeprüfung erfolgte zum großen Teil in Form der begleitenden Prüfung. Vorteil dieser Prüfungsart ist, dass die Feststellungen und Empfehlungen sowie die Ergebnisse der teilweise umfangreichen Beratungsgespräche in laufende Vergabeverfahren, in Architekten- und Ingenieurverträge eingebracht und umgehend umgesetzt werden können. Dazu gehören sowohl Stellungnahmen zu Ausschreibungsverfahren als auch die Teilnahme an Submissionen, Aufklärungsgesprächen und Verhandlungsgesprächen nach Teilnahmewettbewerben.

Im Jahr 2020 wurden 49 Ausschreibungsverfahren für Bauleistungen nach VOB/A (Vorjahr: 48) öffentlich oder beschränkt durchgeführt. In Stichproben wurden 23 Vergabeverfahren geprüft.

Wie bereits in den vorangegangenen Jahren hat das RPA die Dienststellen regelmäßig angehalten, die Qualität der Planung und Ausschreibung sowie die Wahl der Vergabeart verstärkt in den Fokus zu nehmen. In diesem Stadium werden die Grundlagen für die spätere Ausführung gelegt und wirtschaftliche Risiken im Bauablauf der Maßnahme minimiert.

5.2.2 Ingenieurleistungen nach der HOAI, Beratungsleistungen nach freier Vereinbarung

Die städtische DA zur Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen wurde vom Rechtsamt überarbeitet und trat am 01.05.2018 in Kraft. Bei Verträgen von Architekten und Ingenieuren nach der HOAI ist nun ein Direktauftrag bis 100.000 € Honorar zulässig. Das RPA ist bei Architekten- und Ingenieurverträgen über 25.000 € vor Abschluss des Vertrages zu beteiligen.

Sowohl zur Vertragsgestaltung, als auch zu Fragen der Vergabe und Abrechnung von Architekten- und Ingenieurleistungen wurden die Fachämter im Prüfungszeitraum intensiv beraten. Die vorgelegten Architekten- und Ingenieursvertragsentwürfe wurden gemäß GR-Beschluss vom 25.01.1988 geprüft. Die ausführliche Beratung und Prüfung der Vertragsentwürfe erstreckte sich dabei auf:

- richtige Einordnung in die zutreffende Honorarzone;
- Vergabe und Bewertung der Teilleistungssätze in den einzelnen Leistungsphasen;
- Beauftragung und Bewertung Besonderer Leistungen;
- Beauftragung und Bewertung von Beratungsleistungen;
- Höhe der Umbau-, Modernisierungs-, Instandsetzungs- oder Honorarrahmenzuschläge;
- Festsetzung der Stundensätze;
- Höhe der Nebenkostenvereinbarung;
- Festlegung sonstiger Vereinbarungen;
- Überprüfung der vorläufigen Honorarermittlung
- Vollständigkeit der Anlagen zum Vertrag

Im Berichtszeitraum wurden 20 Architekten- und Ingenieurverträge geprüft. Durch die Abstimmung wichtiger Vertragsinhalte zwischen den Fachämtern und dem RPA vor Vertragsabschluss, konnten somit Einsparungen bei den Honorarkosten erzielt werden.

5.2.3 Beratung der Fachämter

Auch im Berichtsjahr 2020 wurden beim RPA Beratungsleistungen angefragt. Sie erstreckten sich u.a. auf folgende Bereiche:

- Vergaberechtliche Fragen im Rahmen der Covid-19-Pandemie zur Anpassung der Ausschreibungsunterlagen im Hinblick auf coronabedingte Verzögerungen beim Bauablauf sowie dem Umgang mit Ansprüchen aus Bauablaufstörungen (Bauzeitenverlängerung, Schadensersatzforderungen o.ä.).
- Beratung BS über die Aufnahme der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung aus der ANBest-P in die Bewilligungsbescheide der Träger. Das RPA nahm an einem gemeinsamen Termin mit den Trägern teil und ging auf Inhalte der ANBest-P und den Ablauf von Vergabeverfahren näher ein.
- Beratung bei der Erstellung diverser Leistungsverzeichnisse

- Beratung bei der Ausschreibung für die Erstellung eines Corporate Designs inklusive für den "Ravensburger Klimakonsens" und eines Aufklebers für die Maßnahme Städtisches Förderprogramm für Lastenräder" und die Erstellung eines Kommunikationsprogramms für die kreative Ausarbeitung der Öffentlichkeitsmaßnahmen im Rahmen des "Ravensburger Klimakonsens".
- eingehende Beratung des GMS zur Erstellung der Ausschreibungsunterlagen einschließlich der Leistungsbeschreibung mit Festlegung der Wertungskriterien zum Klimaanpassungskonzept
- Beratung und Begleitung des VgV-Verfahrens Kindertagesstätte St. Andreas
- Handlungsempfehlung sowie inhaltliche als auch vergaberechtliche Beratung zur Entwicklung und Vertragsgestaltung von Konzeptvergaben und deren Begleitung
 - ATS, Stadtmarketing- und Tourismuskonzept
 - STK, Grundstücksveräußerung Gebäude Torplatz 7 Weissenau
 - GMS, Klimaanpassungskonzept

6. Abschließendes Prüfungsergebnis

Das RPA hat durch unterjährig begleitende und vorbereitende Prüfungshandlungen sowie durch die Prüfung des vorgelegten Rechnungswerks den Jahresabschluss 2020 der Stadt Ravensburg vom 14.09.2023 nach den gesetzlichen Vorgaben geprüft.

Als Gesamtergebnis dieser unter Risikogesichtspunkten und mit wechselnden Schwerpunkten vorgenommenen umfassenden Prüfungsarbeiten kann insbesondere bestätigt werden, dass

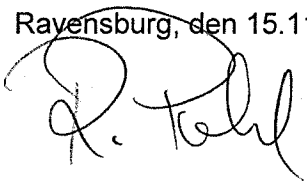
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Über die Ergebnisse der Prüfungen zum Jahresabschluss 2020 (Abschnitte 2 bis 5) wird in diesem Schlussbericht nach § 110 Abs. 2 GemO zusammengefasst berichtet.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Er vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Ravensburg. Prüfungsbemerkungen, die einer Feststellung des Jahresabschlusses 2020 durch den Gemeinderat entgegenstehen, liegen nicht vor.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt dem Gemeinderat, den Jahresabschluss 2020 zu beschließen.

Ravensburg, den 15.11.2023



Ralph Pohl

Anlagen

Bilanz

Aktiva	31.12.2019 in €	31.12.2020 in €
1 Vermögen	449.647.636,76	463.241.644,44
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	265.136,65	411.159,71
1.2 Sachvermögen	385.438.531,50	375.380.908,07
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	38.046.657,70	37.911.828,61
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	169.847.848,77	152.485.867,69
1.2.3 Infrastrukturvermögen	144.192.611,18	142.133.146,46
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	728.197,00	717.436,78
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	5.385.392,42	5.389.817,94
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.188.343,01	3.253.365,91
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.577.894,33	2.731.445,97
1.2.8 Vorräte	8.386,74	8.681,80
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	21.463.200,35	30.749.316,91
1.3 Finanzvermögen	63.943.968,61	87.449.576,66
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	310.000,00	0,00
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	703.825,34	747.975,34
1.3.3 Sondervermögen	11.571.231,86	14.813.713,53
1.3.4 Ausleihungen	15.923.877,89	32.169.818,21
1.3.5 Wertpapiere	14.800.480,86	16.846.909,71
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	5.624.286,92	3.666.667,47
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	6.291.165,48	2.664.879,42
1.3.8 Liquide Mittel	8.719.100,26	16.539.612,98
2 Abgrenzungsposten	5.208.921,49	5.919.228,55
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	347.495,33	361.754,41
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	4.861.426,16	5.557.474,14
Bilanzsumme	454.856.558,25	469.160.872,99

Passiva		31.12.2019	31.12.2020
		in €	in €
1	Eigenkapital	321.659.214,19	336.097.332,48
1.1	Basiskapital	316.894.185,75	317.581.771,70
1.2	Rücklagen	4.765.028,44	18.515.560,78
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	2.835.412,31	2.847.917,66
2	Sonderposten	86.237.880,93	86.148.962,37
2.1	für Investitionszuweisungen	34.662.428,00	34.100.430,89
2.2	für Investitionsbeiträge	26.156.586,24	25.618.142,08
2.3	für Sonstiges	25.418.866,69	26.430.389,40
3	Rückstellungen	2.077.486,36	9.388.327,81
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	337.627,98	284.752,00
3.7	Sonstige Rückstellungen	1.739.858,38	9.103.575,81
4	Verbindlichkeiten	36.667.919,76	29.351.374,50
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	29.621.225,55	24.671.601,30
4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	81.640,09	73.644,31
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.428.806,27	3.159.266,94
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	2.536.247,85	1.446.861,95
5	Abgrenzungsposten	8.214.057,01	8.174.875,83
	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	8.214.057,01	8.174.875,83
Bilanzsumme		454.856.558,25	469.160.872,99

Gesamtergebnisrechnung

Nr.	Gesamtergebnis- rechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2019	Fortge- schrieb. Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Vergleich Ergebnis- Ansatz	Ergänz. Festle- gung im HH-Vollzug	Ermächti- gungs- übertr. aus 2019	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis	Ermächti- gungs- übertr. nach 2021
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	100.342.562,33	96.588.000	112.648.751,15	16.060.751	0	0	16.060.751-	0
2	+ Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	33.034.881,43	37.595.400	36.327.916,46	1.267.484-	74.599	0	1.342.083	0
3	+ Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	1.855.795,43	2.043.920	1.859.740,80	184.179-	0	0	184.179	0
4	+ Sonstige Transfererträge	114.411,53	12.000	4.998,64	7.001-	0	0	7.001	0
5	+ Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	6.544.045,00	5.769.598	5.182.654,27	586.944-	0	0	586.944	0
6	+ Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	6.925.491,72	3.491.371	4.200.939,96	709.569	2.618	0	706.951-	0
7	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.143.156,13	4.697.206	5.450.280,58	753.075	0	0	753.075-	0
8	+ Zinsen und ähnliche Erträge	1.333.262,15	1.046.800	1.352.699,66	305.900	0	0	305.900-	0
9	+ Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	382.246,46	349.000	194.544,80	154.455-	0	0	154.455	0
10	+ Sonstige ordentliche Erträge	5.146.512,92	4.897.460	6.408.306,26	1.510.846	1.700-	0	1.512.546-	0
11	= Ordentliche Erträge (Summe Nr. 1-10)	159.822.365,10	156.490.755	173.630.832,58	17.140.078	75.517	0	17.064.560-	0
12	- Personalaufwendungen	30.357.027,53-	32.288.000-	31.397.241,11-	890.759	0	0	890.759-	0
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	31.580.371,15-	33.689.656-	29.072.121,40-	4.617.535	682.013	0	3.935.522-	32.986-
15	- Abschreibungen	10.961.195,25-	9.547.900-	10.432.851,86-	884.952-	0	0	884.952	0
16	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	757.770,92-	506.000-	526.664,02-	20.664-	0	0	20.664	0
17	- Transferaufwendungen	82.314.101,15-	74.744.440-	81.971.800,37-	7.227.360-	276.863	0	7.504.224	0
18	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	6.959.239,93-	5.604.078-	6.104.510,13-	500.432-	102.111	0	602.543	0
19	= Ordentliche Aufwendungen (Summe Nr. 12-18)	162.929.705,93-	156.380.074-	159.505.188,89-	3.125.115-	1.060.987	0	4.186.102	32.986-
20	= Ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nr. 11 und 19)	3.107.340,83-	110.681	14.125.643,69	14.014.963	1.136.504	0	12.878.458-	32.986-
21	+ Außerordentliche Erträge	2.256.797,84	2.650.000	2.217.750,20	432.250-	0	0	432.250	0
22	- Außerordentliche Aufwendungen	327.181,71-	0	2.605.366,90-	2.605.367-	0	0	2.605.367	0
23	= Sonderergebnis (Saldo aus Nr. 21 und 22)	1.929.616,13	2.650.000	387.616,70-	3.037.617-	0	0	3.037.617	0
24	= Gesamtergebnis (Summe Nr. 20 und 23)	1.177.724,70-	2.760.681	13.738.026,99	10.977.346	1.136.504	0	9.840.842-	32.986-
26	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0	14.125.643,69-	14.125.644-	0	0	14.125.644	0
27	Minderung des Basiskapitals nach Artikel 13 Absatz 6 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts	3.107.340,83	0	0,00	0	0	0	0	0
30	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	1.929.616,13-	0	0,00	0	0	0	0	0
31	Verrechnung eines Fehlbetrags beim Sonderergebnis mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	0	387.616,70	387.617	0	0	387.617-	0

Gesamtfinanzrechnung

Nr.		Gesamtfinanzrechnung	Ergebnis 2019	Fortgeschrieb. Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Vergleich Ergebnis-Ansatz	Ergänz. Festlegung im HH-Vollzug	Ermächtigungsübertr. aus 2019	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis	Ermächtigungsübertr. nach 2021
		Einzahlungs- und Auszahlungsarten	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	97.754.227,74	96.588.000	113.233.057,97	16.645.058	0	0	16.645.058-	0
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen und allgemeine Umlagen	32.431.884,21	37.595.400	36.910.247,82	685.152-	0	0	685.152	0
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen	1.587,45	12.000	717,54	11.282-	0	0	11.282	0
4	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	6.473.779,93	5.769.598	5.122.340,37	647.258-	0	0	647.258	0
5	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	6.720.034,28	3.491.371	4.154.213,33	662.842	0	0	662.842-	0
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.833.176,09	4.697.206	5.483.123,59	785.918	0	0	785.918-	0
7	+	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	1.324.893,22	1.046.800	1.346.134,53	299.335	0	0	299.335-	0
8	+	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	3.716.907,73	4.709.700	6.291.250,53	1.581.551	0	0	1.581.551-	0
9	=	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Summe Nr. 1-8)	152.256.490,65	153.910.075	172.541.085,68	18.631.011	0	0	18.631.011-	0
10	-	Personalauszahlungen	30.389.080,27-	32.230.000-	31.483.116,17-	746.884	0	0	746.884-	0
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	28.663.976,43-	33.689.656-	29.412.954,35-	4.276.702	0	0	4.276.702-	32.986-
13	-	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	777.470,75-	506.000-	540.112,88-	34.113-	0	0	34.113	0
14	-	Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse)	83.364.558,09-	76.215.940-	75.431.595,40-	784.345	0	0	784.345-	0
15	-	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	6.640.263,61-	5.604.078-	6.247.064,11-	642.986-	0	0	642.986	0
16	=	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Summe Nr. 10-15)	149.835.349,15-	148.245.674-	143.114.842,91-	5.130.831	0	0	5.130.831-	32.986-
17	=	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus Nr. 9 und 16)	2.421.141,50	5.664.401	29.426.242,77	23.761.842	0	0	23.761.842-	32.986-
18	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	1.740.767,57	3.033.570	3.501.376,73	467.807	0	3.773.800	3.305.993	3.567.529
19	+	Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	849.905,55	50.000	379.092,15	329.092	0	0	329.092-	0
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	3.621.267,10	4.105.000	4.535.781,78	430.782	0	830.000	399.218	830.000
21	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen	36.136,13	11.700.000	142.169,90	11.557.830-	0	0	11.557.830	0
22	+	Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	5.933,72	0	38.173,95	38.174	0	0	38.174-	0
23	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 18-22)	6.254.010,07	18.888.570	8.596.594,51	10.291.975-	0	4.603.800	14.895.775	4.397.529
24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	2.576.402,89-	3.956.000-	3.955.750,36-	250	0	0	250-	0
25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	10.815.192,62-	14.052.000-	11.353.918,71-	2.698.081	0	7.606.700-	10.304.781-	9.903.307-
26	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	676.982,21-	1.466.250-	1.118.154,00-	348.096	0	385.700-	733.796-	617.707-
27	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	10.333.124,09-	14.358.000-	10.268.900,00-	4.089.100	0	0	4.089.100-	638.000-
28	-	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	329.668,12-	1.268.000-	792.210,08-	475.790	0	45.300-	521.090-	523.204-

29	-	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	103.337,18-	104.500-	220.691,25-	116.191-	0	0	116.191	0
30	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 24-29)	24.834.707,11-	35.204.750-	27.709.624,40-	7.495.126	0	8.037.700-	15.532.826-	11.682.217-
31	=	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nr. 23 und 30)	18.580.697,04-	16.316.180-	19.113.029,89-	2.796.850-	0	3.433.900-	637.050-	7.284.689-
32	=	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Summe aus Nr. 17 und 31)	16.159.555,54-	10.651.779-	10.313.212,88	20.964.992	0	3.433.900-	24.398.892-	7.317.675-
33	+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbare Vorgängen für Investitionen	2.674.501,85	2.000.000	5.734.909,38	3.734.909	0	0	3.734.909-	0
34	-	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	2.266.878,04-	2.000.000-	6.908.961,42-	4.908.961-	0	0	4.908.961	0
35	=	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nr. 33 und 34)	407.623,81	0	1.174.052,04-	1.174.052-	0	0	1.174.052	0
36	=	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Summe aus Nr. 32 und 35)	15.751.931,73-	10.651.779-	9.139.160,84	19.790.940	0	3.433.900-	23.224.840-	7.317.675-
37	+	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. durchlaufende Finanzmittel, Rückzahlung angelegter Kassenmittel, Aufnahme Kassenkredite)	76.226.077,31		17.965.140,84					
38	-	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. durchlaufende Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	71.277.114,25-		19.284.438,96-					
39	=	Überschuss/Bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen (Saldo aus Nr. 37 und 38)	4.948.963,06		1.319.298,12-					
40	+	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	19.515.568,93		8.712.600,26					
41	+/-	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Summe aus Nr. 36 und 39)	10.802.968,67-		7.819.862,72					
42	=	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus Nr. 40 und 41)	8.712.600,26		16.532.462,98					

Rechnungsprüfungsamt
Rossbachstr. 9
88212 Ravensburg
www.ravensburg.de

 **Stadt**
Ravensburg